

Jugendschutzbericht

für den Medienrat der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- erstes Halbjahr 2013 -



Inhalt

1	Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)	4
1.1	Organisations- und Verfahrensfragen	4
1.1.1	Sitzungen der KJM	4
1.1.2	Strukturreform der KJM	4
1.1.3	KJM-Prüferworkshop	5
1.1.4	Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter	5
1.1.5	AG Telemedien	5
1.1.6	AG Kriterien	6
1.1.7	Austauschtreffen zwischen BPjM, jugendschutz.net und KJM-Stabsstelle	6
1.2	Technische Jugendschutzmaßnahmen.....	7
1.2.1	AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte.....	7
1.2.2	Jugendschutzprogramme	11
1.3	Prüftätigkeit	13
1.3.1	Anfragen und Beschwerden.....	13
1.3.2	Aufsichtsfälle	16
1.3.2.1	Aufsichtsfälle Rundfunk	16
1.3.2.2	Aufsichtsfälle Telemedien	17
1.3.3	Indizierungsverfahren	17
1.4	Weitere Arbeitsschwerpunkte.....	24
1.4.1	Gemeinsamer Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes nach § 15 Abs. 2 JMStV	24
1.4.2	Internet-Angebote zum Thema Prostitution	24
1.4.3	Gerichtsverfahren und Urteile	26
1.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	26
1.4.4.1	Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten	26
1.4.4.2	Publikationen und Berichte	27
1.4.4.3	Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick.....	27
1.4.4.3.1	Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden.....	27
1.4.4.3.2	Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle	28
1.4.4.4	Berichtswesen	30

2	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)	31
2.1	Rundfunk	31
2.1.1	Beschwerden Rundfunk	31
2.1.2	Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM	32
2.1.3	Nachträgliche Überprüfung von Sendungen	33
2.1.4	Problemfälle	36
2.1.5	Prüffälle / Verstöße	38
2.1.5.1	Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle	38
2.1.5.2	Fälle im KJM-Prüfverfahren	40
2.2	Telemedien	41
2.2.1	Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle	41
2.2.2	Prüffälle / Verstöße Telemedien der BLM	45
2.2.2.1	Fälle im KJM-Prüfverfahren	45
2.2.2.2	Fälle in KJM-Präsenzprüfungen	46
2.2.2.3	Anhörung durch die BLM	47
2.2.2.4	Fälle im Beobachtungsmodus	47
2.2.2.5	Von der KJM entschiedene Fälle und Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM	48
2.2.2.6	Fälle vor Gericht	49
2.3	Weitere Maßnahmen und Aktivitäten	49
2.3.1	Veranstaltungen mit Beteiligung des BLM-Jugendschutzreferats	49
2.3.2	Austausch mit Jugendschutzbeauftragten im Online-Bereich	50
2.3.3	BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss	51

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 38. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2013.

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

1.1.1 Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in fünf Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im Fokus standen nach wie vor die gegenwärtige Entwicklung der unter Auflagen anerkannten Jugendschutzprogramme der Deutschen Telekom und des Vereins JusProg und der daraus resultierende weitere Handlungsbedarf der KJM. In der KJM-Sitzung am 15.05.2013 fasste die KJM den Beschluss, die Anerkennung für die Altersstufe ab 18 Jahren ab Juni 2013 eintreten zu lassen. Die KJM knüpfte ihre Entscheidung jedoch an Zusagen und bestimmte Erwartungen an die Anbieter (► 1.2.2).

Zudem führte die KJM mit Gremienvertretern der Landesmedienanstalten und Vertretern von ARD und ZDF in Berlin einen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes nach § 15 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) durch (► 1.4.1).

Erneut tagten einige der von der KJM zu speziellen Themen eingerichteten Arbeitsgruppen, um sich intensiv mit spezifischen Inhalten und Fragestellungen zu befassen und Gespräche mit Anbietern zu führen (► 1.1.5, 1.1.6).

1.1.2 Strukturreform der KJM

Die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten durch den 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) zum Anlass genommen, die Struktur der Zuarbeit für die KJM grundlegend zu verändern: So sollen die umfangreichen Tätigkeiten der KJM-Stabsstelle ab dem 01.09.2013 zum Teil in die Gemeinsame Geschäftsstelle nach Berlin verlagert, zum Teil beim Vorsitzenden erledigt und zum Teil auf die einzelnen Landesmedienanstalten verteilt werden. Die organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle der KJM in Erfurt gehen in der Gemeinsamen Geschäftsstelle auf.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bearbeitung der Themen von grundsätzlicher Bedeutung ist zukünftig jeder Direktor / Präsident einer Landesmedienanstalt und jeder Bund- und Ländervertreter, der als ordentliches Mitglied in die KJM entsandt ist, für bestimmte Themengebiete zuständig und verantwortlich. Diese werden in Abstimmung mit dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied der KJM bearbeitet. An dem Komplex der Durchführung der Prüfverfahren werden keine Änderungen vorgenommen.

1.1.3 KJM-Prüferworkshop

Am 20.02.2013 fand in München – mittlerweile bereits zum siebten Mal – der Prüferworkshop der KJM statt, der von der KJM-Stabsstelle und den Prüfgruppensitzungsleitern organisiert und durchgeführt wurde.

Nach einer Begrüßung durch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, referierte ein Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle über Labeling mit „age-de.xml“ in der Prüf- und Aufsichtspraxis. Im Anschluss daran hielt Dr. Maya Götz, Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen IZI und des Prix Jeunesse International, einen Vortrag mit dem Thema „Zwischen „Familien im Brennpunkt“ und „X-Diaries“: Wie Kinder und Jugendliche Scripted-Reality-Formate verstehen“. Abschließend wurden aktuelle Praxisbeispiele aus dem Bereich Reality TV diskutiert.

Der seit 2006 jährlich stattfindende Prüferworkshop dient nicht nur dem umfassenden Erfahrungs- und Informationsaustausch der über 60 Prüfer zu aktuellen Fragestellungen aus der jugendschutzrelevanten Beurteilung von Prüffällen, sondern gewährleistet auch eine einheitliche, transparente Spruchpraxis der KJM.

1.1.4 Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter

Am 10.06.2013 trafen sich die Prüfgruppensitzungsleiter in Hannover. Im Mittelpunkt standen der Austausch über die technische Durchführung der Präsenzprüfungen, inhaltliche Fragestellungen sowie mögliche Themenschwerpunkte für das Gespräch mit den Mitgliedern der KJM.

1.1.5 AG Telemedien

Im aktuellen Berichtszeitraum stellte weiterhin das Themengebiet Jugendschutzprogramme den Schwerpunkt der Arbeit der AG Telemedien dar. In mehreren Arbeitssitzungen wurden Entscheidungen der KJM vorbereitet bzw. wurden Entscheidungen der KJM in der Praxis und im Dialog mit Anbietern umgesetzt.

Am 30.01.2013 traf sich die AG Telemedien zu einer Sitzung bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) in Kassel. Neben Themen wie der Zusammenarbeit mit der Glücksspielaufsicht im Rahmen der Amtshilfe in

Hinblick auf die Bewertung von Altersverifikationssystemen zum Ausschluss Minderjähriger vom Onlineglücksspiel oder neuen angekündigten Anträgen zur Positivbewertung von Altersverifikationssystemen (AVS) wurde das Schwerpunktthema Jugendschutzprogramme erörtert. Hierbei ging es zum einen um die Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme, deren Hersteller für diesen Tagesordnungspunkt an der Sitzung teilnahmen. Zum anderen wurden die in den bisherigen Anerkennungsbescheiden formulierten Auflagen und der diesbezügliche aktuelle Stand diskutiert.

Am 23.04.2013 fand eine weitere Arbeitssitzung in München statt. Schwerpunkt der Sitzung war das Thema geschlossene Benutzergruppen, in Bezug auf aktuelle AVS-Konzepte und Amtshilfe-Anfragen seitens der Glücksspielaufsicht. Auch wurde das Thema Jugendschutzprogramme diskutiert, insbesondere die weiteren Entwicklungen nach dem Gespräch der KJM mit JusProg und der Deutschen Telekom am 19.04.2013.

Am 28.05.2013 fand eine dritte Sitzung der AG Telemedien in München statt. Schwerpunkt war erneut das Thema geschlossene Benutzergruppen, in Bezug auf das Konzept der Sofort AG zum AVS „SOFORT-Ident“.

Zudem wurde das Thema Jugendschutzprogramme diskutiert, insbesondere im Zuge der Entscheidung der KJM in ihrer Sitzung vom 15.05.2013, dass ab 01.06.2013 die Anerkennung bzw. Privilegierungswirkung auch für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte der Altersstufe „ab 18“ eintreten zu lassen.

1.1.6 AG Kriterien

Am 07.03.2013 tagte die AG Kriterien der KJM unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) in Hannover. Thema war zum einen die Diskussion eines Arbeitspapiers zur Bewertung der unterschiedlichen Grade von Jugendgefährdung bzw. Jugendbeeinträchtigung durch Pro-Anorexie-Angebote. Zum anderen wurden Kriterien zum Jugendschutz in der Werbung diskutiert.

Ein weiteres Treffen fand am 11.06.2013, erneut in Hannover, statt. Die Mitglieder befassten sich mit Textentwürfen zu Bewertungskriterien im Hinblick auf Jugendschutz in der Werbung nach § 6 JMStV. Die Textentwürfe werden derzeit überarbeitet und im Anschluss der KJM vorgelegt.

1.1.7 Austauschtreffen zwischen BPjM, jugendschutz.net und KJM-Stabsstelle

Am 21.02.2013 fand in München ein Austauschtreffen zwischen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle statt. Dabei wurden zum einen allgemeine Verfahrensfragen wie zum Beispiel das Vorgehen bei möglichen jugendgefährdenden Inhalten auf YouTube-Videos besprochen. Auch der künftige Umgang mit Apps wurde thematisiert.

Zum anderen wurden anhand von mehreren Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Beurteilung von Internetangeboten diskutiert. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Videoclips mit ausländerfeindlichen bzw. jugendgefährdenden Inhalten – sowohl auf der Text- als auch auf der Bildebene.

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

1.2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden **Altersverifikationssysteme** (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus **zwei Sicherheitselementen** bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Die Eckwerte sind auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ beschlossen („AVS-Raster“, ► Anlage 3), die auch auf der KJM-Homepage veröffentlicht sind.

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

„ID Check“ der RISER ID Services GmbH

Beim „ID Check“ der RISER ID Services GmbH handelt es sich um ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung zur Altersprüfung für den wiederholten Nutzungsvorgang. Basis für die Altersprüfung bildet eine bereits persönlich erfolgte Identifizierung in den Meldeämtern, indem auf die Melderegister der Kommunen zurückgegriffen wird. Damit ein Telemedienanbieter über den RISER ID Check die positive Auskunft „identifiziert“ aus dem Melderegister erhält, muss die betreffende Person über einen elektronischen Zugriff des ID Check-Systems auf das amtliche Melderegister eindeutig anhand ihres Namens, des Geburtsdatums sowie der Anschrift identifiziert werden. Die im Melderegister gespeicherten relevanten Personendaten basieren auf einer „face-to-face“-Identifizierung im Meldeamt mit amtlichen Ausweisdaten.

Ähnlich wie beim IdentitätsCheck mit Q-Bit der SCHUFA Holding AG, der bereits 2005 von der KJM als Identifizierungsmodul positiv bewertet wurde, greift der ID Check der RISER ID Services GmbH bei der Prüfung und beim Datenabgleich also auf ausweisgeprüfte Datenbestände zurück, die im „face-to-face“-Kontakt erhoben und verifiziert wurden. Bei Telemedien-Anbietern, die sich im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Altersprüfung ihrer Nutzer des Identifizierungsmoduls „ID Check“ von RISER bedienen, muss der Anbieter anschließend zusätzlich sicherstellen, dass die Auslieferung von Zugangsdaten nur an diejenige Person erfolgt, die über den Datenabgleich als volljährig bestätigt wurde. Dies kann z. B. eigenhändig per Einschreiben an die durch den ID Check bestätigten Adressdaten geschehen oder durch eine gleichwertig qualifizierte Alternative, die sicherstellt, dass nur die als volljährig identifizierte Person die Zugangsdaten bzw. eine Zugangsberechtigung erhält.

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme (so genannte **Technische Mittel**) zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe

ausreichen, noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für technische Mittel ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer **Kombination** von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte „**übergreifende Jugendschutzkonzepte**“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei häufig konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedienangeboten abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Damit gibt es nun insgesamt 28 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme (► Anlage 2). Dazu kommen bis dato acht Konzepte für technische Mittel (► Anlage 5) sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen (► Anlage 4).

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen, technischen Mitteln sowie übergreifenden Konzepten ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich GlüStV und Online-Lotto

Aufgrund des zum 01.07.2012 in Kraft getretenen „Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) „sind bestimmte Formen des Online-Glückspiels mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig geworden. In der amtlichen Erläuterung zum GlüÄndStV wird in diesem Zusammenhang auf die „Richtlinien der KJM“ Bezug genommen und die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger festgeschrieben. Die vom Glücksspielkollegium der Länder beschlossenen Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV sehen ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vor.

Im ersten Halbjahr 2013 haben sich sowohl Anbieter von AV-Systemen für den Online-Glücksspielbereich als auch eine Reihe von Glücksspiel-Aufsichtsbehörden an die KJM mit der Bitte gewandt zu prüfen, ob bei der Glücksspiel-Aufsicht zur Genehmigung eingereichte AVS-Konzepte den etablierten AVS-Kriterien der KJM entsprechen bzw. ob die KJM zu solchen Verfahren eine Positivbewertung erteilen könne.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des Glücksspiel-Staatsvertrags aufgrund der Gesetzesformulierung im Zuge der seit dem 01.07.2012 geltenden Fassung des GlüStV bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden liegt, hatte die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder bereits im vergangenen Berichtszeitraum folgendes Verfahren verabredet, welches dann auch vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV aufgenommen wurde: Eine Einschätzung der KJM zu AVS-Konzepten für den Glücksspiel-Bereich erfolgt im Rahmen der Amtshilfe gegenüber der jeweiligen Glücksspiel-Aufsichtsbehörde und auf deren Veranlassung hin, nicht jedoch als eigenständige Bewertung gegenüber dem Anbieter eines solchen Systems.

Am 04.06.2013 fand im Bayerischen Staatsministerium des Innern in diesem Zusammenhang ein Expertengespräch zwischen der KJM-Stabsstelle, Vertretern der Glücksspielaufsichten der Länder, des Bundesministeriums der Finanzen, des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie des Deutschen Lottoverbands statt. In diesem Gespräch informierten die Leiterin der KJM-Stabsstelle und Mitarbeiter im technischen Jugendmedienschutz bei der KJM-Stabsstelle über den aktuellen Stand der Anforderungen der KJM bei Identifizierung und Authentifizierung (insbesondere im Hinblick auf medienbruchfreie AVS-Konzepte) und das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen KJM und den Glücksspielaufsichtsbehörden (► 1.4.4.3.2).

1.2.2 Jugendschutzprogramme

„Usability-Tests“ der beiden von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen (Black- und Whitelists), die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über vorgegebene Sperrlisten und automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.

Anerkannte Jugendschutzprogramme sind in der Lage, ein solches vom Inhalte-Anbieter in sein Internet-Angebot implementiertes standardisiertes Alterslabel auszulesen.

Im Februar 2012 sprach die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogrammen (des JusProg e.V. sowie der Deutschen Telekom AG) eine Anerkennung als Jugendschutzprogramm im Sinne des § 11 JMStV aus. Da die beiden von der KJM in ihrer Verbreitung, Wirksamkeit und Handhabbarkeit aber noch verbesserungsbedürftig waren, hat die KJM die Anerkennung zunächst unter Auflagen ausgesprochen und eine Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“ zugelassen.

Hintergrund für diese Einschränkung war die Formulierung des § 11 JMStV in der derzeit geltenden Fassung aus dem Jahr 2003, in der die Verbreitung von Jugendschutzprogrammen keine Voraussetzung für die Anerkennung darstellt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung muss die KJM ein Jugendschutzprogramm anerkennen, wenn es einen altersdifferenzierten Zugang ermöglicht, was beide Jugendschutzprogramme erfüllen. Die Anbieter waren sich jedoch seinerzeit mit der KJM einig, dass sich die Schutzwirkung der Jugendschutzprogramme stärker entfalten müsse, bevor auch die sogenannte „18er-Privilegierung“ verantwortet werden könne.

Trotz der unsicheren Rechtslage haben die Anbieter im vergangenen Jahr die anerkannten Jugendschutzprogramme wesentlich weiterentwickelt und befördert. Diese Anstrengungen wurden von der KJM ausdrücklich begrüßt.

Die KJM hat daher im Mai 2013 – nach mehreren Gesprächen mit den betreffenden Anbietern – zu den beiden unter Auflagen anerkannten Jugendschutzprogrammen der Deutschen Telekom und des Vereins JusProg beschlossen, die Anerkennung für die Altersstufe „ab 18“ Jahren ab Juni 2013 eintreten zu lassen. Im Vorfeld hatten die Anbieter versichert, sie hätten in der Zwischenzeit nicht nur an der Verbreitung, sondern auch an der Filterleistung und der Handhabbarkeit der Programme intensiv gearbeitet. Auch sei die Zahl der Downloads der Programme deutlich gestiegen. Beide Unternehmen gaben an, Apps für mobile Endgeräte zu entwickeln, die in Kürze zur Verfügung stehen sollen. Auch die Erweiterung der Jugendschutzprogramme auf das Betriebssystem Windows 8 sei kurzfristig geplant. Vor diesem Hintergrund sah die KJM rechtlich nur die Möglichkeit, die Anerkennung auch für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte „ab 18“ Jahren zuzulassen.

Erwartungen der KJM: Weitere Steigerung der Verbreitung, Verfügbarkeit auf mobilen Plattformen

Der KJM ist die Verbreitung der Jugendschutzprogramme ein vordringliches Anliegen, besonders auf weiteren, vor allem mobilen, Plattformen. Daher hat sie den Beschluss zur Vollanerkennung auf der Grundlage von Zusagen und bestimmten Erwartungen an die Anbieter gefasst: Die KJM erwartet, dass die Erweiterungen der Jugendschutzprogramme von Telekom und JusProg für mobile Plattformen der KJM bis Herbst dieses Jahres zur Anerkennung vorlegt werden. Die KJM begrüßt die Zusage der Anbieter, ihre Jugendschutzprogramme mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit für Eltern und die Wirksamkeit der Filtermechanismen weiterzuentwickeln. Dazu gehören zum Beispiel Verbesserungen der Filterwirkung im Web 2.0 und bei Inhalten wie Gewalt, Selbstgefährdung und Rassismus.

Die KJM begleitet den Prozess aktiv und wird jährlich in einen Austausch mit den Anbietern über die Fortschritte der anerkannten Jugendschutzprogramme treten. Um Eltern zum Einsatz der Jugendschutzprogramme zu motivieren, sind aber alle beteiligten gesellschaftlichen Kräfte gefordert. Denn Jugendschutzprogramme funktionieren nur, wenn sie auf den Geräten, die Kinder nutzen, auch installiert werden. Die Anbieter sicherten zu, auch weiterhin Vermarktungsmaßnahmen zur Verbreitung durchzuführen.

Programmierung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für anerkannte Jugendschutzprogramme

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden www.-Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet („gelabelt“) haben, dürfen diese Inhalte nun für alle im JMStV vorgesehenen Altersstufen verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen, wie die Einhaltung von Zeitgrenzen oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels, ergreifen zu müssen (= Privilegierung).

Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen im Gegenzug in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete (programmierte) Internetseiten korrekt auszulesen.

Hintergrund: Labeling (Programmieren für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gemäß § 11 Abs. 1 JMStV)

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das sogenannte Labeling.

Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen zuzuordnen. Besonders für Anbieter umfangreicher Webangebote ist es hilfreich, da es möglich ist, Altersstufen nicht nur zentral in der „age-de.xml“ abzulegen, sondern auch im Quellcode der einzelnen Seite oder im http-header. Dadurch lässt sich das Labeling mit bereits im Einsatz befindlichen Contentmanagement- oder Redaktionssystemen verbinden.

Für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm aufgrund des durch die Eltern eingestellten Alters den Zugriff auf ein gelabeltes Angebot unterbindet, kann der Anbieter für die einzelnen Altersstufen alternative Ausweichseiten vorbereiten.

Das Labeling eigener Angebote hat nicht nur für Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte den Vorteil der Privilegierung, sondern bietet Anbietern unbedenklicher oder explizit für Kinder oder Jugendliche gedachter Angebote ein einfaches Mittel, um zu verhindern, dass Ihre Angebote von Jugendschutzprogrammen blockiert werden können.

Forschungsprojekt des BKM zum technischen Jugendmedienschutz

Bei Jugendschutzprogrammen besteht ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese hochkomplexen Instrumente für den Jugendschutz im Internet kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden müssen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützte den Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen und hatte Mitte des Jahres 2012 beim Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) eine Studie zum technischen Jugendmedienschutz in Auftrag gegeben. Die KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net hatten ihre Unterstützung zugesagt und brachten über ihre Tätigkeit im Projektbeirat das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JMStV zuständigen Stelle ein. Das Ergebnis der Studie wurde im Februar 2013 veröffentlicht.

1.3 Prüftätigkeit

1.3.1 Anfragen und Beschwerden

Im ersten Halbjahr 2013 erreichten die KJM zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes und Beschwerden über konkrete Rundfunk- oder Telemedienangebote. Über 190 unterschiedliche Anfragen und Beschwerden wurden durch

die Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitet und beantwortet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt rund 5600. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

Anfragen

Im vergangenen Berichtszeitraum gingen knapp 60 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Fragen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Sämtliche Fragen wurden individuell bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM aus dem Themengebiet Telemedien bezogen sich überwiegend auf Maßnahmen des technischen Jugendschutzes. Hierbei handelte es sich überwiegend sowohl um Anfragen von Anbietern, die ihre Angebote gesetzeskonform ausgestalten wollten, als auch um Anfragen von Eltern, die sich meist auf die anerkannten Jugendschutzprogramme oder andere Filterlösungen bezogen.

Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Oftmals musste auch das Jugendschutzsystem in Deutschland und die dazugehörigen Aufsichtsstrukturen genauer erläutert und Anbietern ihre Pflicht zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote verdeutlicht werden. Auch gegenüber Anbietern mussten regelmäßig Begrifflichkeiten und die Möglichkeit der Selbstklassifizierung mittels „age-de.xml“ erläutert werden. Zu anderen Themengebieten wie der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages, Onlinespielen und der Ausgestaltung von Onlineshops gingen ebenfalls Anfragen ein.

Bei Anfragen von Erziehungsberechtigten zeigte sich teilweise, dass die KJM als allgemeines Aufsichtsorgan wahrgenommen wird, da auch Anfragen aus dem Bereich des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes und hinsichtlich individueller Persönlichkeitsrechte in Zusammenhang mit Telemedien an die KJM herangetragen wurden. Diese Anfragen wurden zum Teil an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder durch die Stabsstelle beantwortet, da sich die Themen oftmals nicht von jugendschutzrechtlichen Fragenstellungen trennen ließen.

Unter den allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigten. Daneben gingen Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten.

Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Im ersten Halbjahr 2013 gingen bei der KJM-Stabsstelle über 65 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten ein.

Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Anbieter zuständigen Landesmedienanstalten weitergeleitet. Im Berichtszeitraum gab es unter anderen mehrere Beschwerden zu dem Satire-Format „Who wants to fuck my Girlfriend“, das auf Tele 5 im Nachtprogramm ausgestrahlt wurde (► 2.1.1).

Hintergrund:

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen über 55 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind: die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien formulieren, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien.

Sonderfälle ausländischer Anbieter

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: jugendschutz.net kann hier über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versuchen, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Weiterhin erreichen die KJM-Stabsstelle Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Hier handelt es sich oftmals um ausländische Angebote, beispielweise auch um Inhalte, die über den Apple AppStore oder den Google Play Store angeboten werden.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte.

Den Hauptteil der Beschwerden machen allerdings wie in den vorangegangenen Berichten weiterhin Angebote mit sexuellen oder (vermeintlich) pornografischen Inhalten aus.

1.3.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 113 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im ersten Halbjahr 2013 acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren:

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

1.3.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 21 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden neun Fälle abschließend bewertet. In sieben Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um zwei Spielfilme, eine Dokumentation, eine Folge einer Reality TV-Sendung, eine Folge einer Serie und zwei Folgen einer Unterhaltungssendung.

Weitere 12 Fälle wurden bereits von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In sechs Fällen wurden durch die Prüfgruppen vorläufig Verstöße festgestellt, in sechs Fällen lagen nach Einschätzung der Prüfgruppe keine Verstöße vor.

1.3.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

Allgemein

24 Fälle wurden abschließend inhaltlich bewertet. In 21 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor – überwiegend bei Angeboten mit pornografischen Darstellungen. In drei Fällen lagen keine Verstöße vor.

55 Fälle wurden neu von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. In 51 Fällen wurden durch die Prüfgruppen vorläufig Verstöße festgestellt. Ungefähr die Hälfte dieser Fälle waren der einfachen Pornografie zuzuordnen, der Rest entfiel auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (meist mit sexuellem Hintergrund), auf rechtsextremistische oder jugendgefährdende Inhalte. In einem Fall lag nach Einschätzung der Prüfgruppe kein Verstoß vor. Drei Fälle wurden zur weiteren Prüfung und Veranlassung an jugendschutz.net zurückverwiesen.

1.3.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2013 insgesamt rund 150 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen

regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln. Das zeigte sich unter anderem daran, dass die BPjM die inhaltliche Bewertung der KJM bei allen Stellungnahmen teilte.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt war die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 mit **1730** Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Von Anfang Januar bis Ende Juni 2013 nahm die KJM zu **108** Internetangeboten im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM Stellung. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist hier ein signifikanter Anstieg der Stellungnahmen zu verzeichnen. Antragsteller waren u. a. Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Polizeidienststellen.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. **13** Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung. Bei **einem** Angebot wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Dieser Fall wurde mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet, da sich hier eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete. Das Prüfverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei **18** Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Bei dem Großteil der Anträge befürwortete der Vorsitzende eine Indizierung. Bei diesen Anträgen war eine Vielfalt an inhaltlichen Themen, wie pornografische, gewalthaltige und so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen festzustellen.

13 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige der Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen oder enthielten auch so genannte „Tasteless“-Abbildungen. Bei den zu bewertenden pornografischen Internetangeboten war auffallend, dass diese vermehrt Bilder oder auch ganze Kategorien mit „Tasteless“-Inhalten, die verletzte bzw. verstümmelte Menschen oder Leichen zeigen, enthielten. Damit ist vermehrt eine gezielte Vermischung von Sexualität bzw. Pornografie und drastischer Gewalt festzustellen. Pornografische Angebote beschränken sich in der Regel nicht mehr auf die Darstellung von Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen. Es ist immer mehr die Tendenz festzustellen, dass ein Internetangebot mehrere Ausprägungen von Pornografie zeigt, wie zum Beispiel einfache Pornografie, Tierpornografie oder virtuelle Kinderpornografie, die zum Teil nicht mehr in

verschiedene Kategorien unterteilt, sondern bereits auf der Startseite in Form von Bildergalerien einzusehen sind. Einige Angebote zeigten Gewalthandlungen an Frauen in einem sexuellen Kontext, sowohl als reale als auch als virtuelle Darstellungen. Die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren wird als Lusterlebnis dargestellt. Die Frauen werden als hilflose, zum Teil gefesselte Opfer präsentiert. Häufig waren pornografische Darstellungen auch in Verbindung mit außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, wie Sadomasochismus, zu sehen. Auch virtuelle Darstellungen, auf denen Männer und Frauen bei der Ausübung sexueller Handlungen zu sehen sind, waren immer wieder Bestandteil der pornografischen Angebote. Der Unzulässigkeitsstatbestand der Pornografie gemäß § 4 Abs. 1 Nr.10 JMStV gilt auch bei virtuellen Darstellungen. Speziell bei grafischen Darstellungen ist der Kunstvorbehalt zu prüfen und eine Abwägung der beiden Grundrechte Kunstfreiheit und Jugendschutz vorzunehmen. Bei den Angeboten, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, wurde dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt, da eine erhebliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche von den Internetangeboten ausgeht und insoweit der Kunstvorbehalt hinter dem Verfassungsgut des Jugendschutzes zurücktreten muss.

22 Angebote hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt: Der Großteil dieser Angebote zeigte Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen. Ein Angebot enthielt pornografische Texte bzw. Geschichten, die sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern beschrieben. Der Gesamtkontext dieses Angebotes präsentierte Kinder und Jugendliche in sexualisierter objektiver Weise und reduzierte sie auf eine erotische Komponente. Durch die explizite Erzählweise wird deutlich, dass das Angebot auf eine sexuelle Stimulation des Lesers abzielt. Einen weiteren Komplex bildeten einige Angebote, die nach Einschätzung des Bundeskriminalamts (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornographie nach § 184b StGB erfüllten.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss zum Umgang mit von der BPjM übermittelten Indizierungsanregungen des BKA zu kinderpornographischen Angeboten nach § 184b StGB gefasst: wird dem KJM-Vorsitzenden von der BPjM vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines kinderpornographischen Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) Gelegenheit gegeben, zu einem Antrag des BKA Stellung zu nehmen, wird die Aufnahme des Telemediums in die Liste grundsätzlich von der KJM befürwortet. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich nach Auffassung des BKA unzweifelhaft um ein kinderpornographisches Angebot nach § 184b StGB handelt, wenn die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden und der Hotlines, das Angebot zu entfernen, erfolglos geblieben sind, es sich um einen ausländischen Anbieter handelt und schließlich die BPjM aufgrund einer internen Vorabeschatzung der ihr vorliegenden Unterlagen eine Aufnahme des Angebotes in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) befürwortet. Dieses Vorgehen scheint der effektivste Weg zu sein, schnell gegen die kinderpornographischen Inhalte vorzugehen und gleichzeitig dem Opfer-, Nutzer- und Mitarbeiterschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Gemäß diesem Beschluss der KJM befürwortete der Vorsitzende bei den fünf von der BPjM übermittelten kinderpornografischen Angeboten eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

25 Angebote wurden aufgrund gewalthaltiger oder so genannter „Tasteless“-Inhalte als jugendgefährdend eingestuft. Hier handelte es sich hauptsächlich um Lieder mit gewalthaltigen Inhalten, die fast ausschließlich dem Genre „Gangsterrap“ zuzuordnen sind und einen gewalthaltigen und gewaltverharmlosenden Kontext aufweisen. Mit Hilfe gewalthaltiger Aussagen inszenieren sich die Interpreten als harte, skrupellose Männer und beschreiben sich als „Straßenjungs“, „Gangster“ oder „Intensivtäter“. Ihre so genannten „Opfer“ werden als minderwertig dargestellt, ihnen wird keinerlei Empathie entgegengebracht. Stattdessen wird die Lust an Gewalt propagiert und Gewalt als einzig adäquates Mittel zur Konfliktlösung präsentiert. Gewalthandlungen gegenüber anderen Personen oder Polizisten werden nicht kritisch, sondern vielmehr glorifizierend beschrieben. Einige andere Angebote zeigten reale Bilder oder Videos von leidenden oder getöteten Menschen. Das Leiden und Sterben von Menschen wurde auf voyeuristische Art und Weise gezeigt und mittels filmtechnischer Mittel wie Zooms reißerisch in Szene gesetzt. Andere Angebote präsentierten zahlreiche Browserspiele, die sich durch einen hohen Gewaltfaktor auszeichnen und eine Aneinanderreihung von Folter- und Tötungsmethoden darstellen. Die Tötungsszenen sind ausführlich dargestellt und von Sadismus und sehr grausamen „Tötungsmethoden“ geprägt. Bei einer Vielzahl der angebotenen Spiele wird Gewalt als selbstverständliche Handlungsoption präsentiert. Bei den Spielen sind keine anspruchsvollen oder schwierigen Spielziele zu erreichen: das eigentliche Spielziel ist jeweils die Folterung oder Tötung von hauptsächlich wehrlosen und unschuldigen Menschen. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch das Zugänglichmachen derartiger gewalthaltiger und gewaltverharmlosender Inhalte eine Verrohung und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten zu befürchten.

Bei **zehn** Fällen handelte es sich um so genannte „Posenfälle“, d. h., sie enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche oder Bikini oder in leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts. Es handelte sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen wird mit diesen Angeboten bedient.

Drei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie außergewöhnliche und bizarre Sexualpraktiken zeigten. Die Darstellungsweise entspricht nicht dem Entwicklungsstand von unter 18-Jährigen und kann von ihnen in ihrer sexuellen Orientierungsphase nicht eingeordnet werden. Hier ist zu beachten, dass für Jugendliche gerade in dieser Entwicklungsphase der Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität von großer Bedeutung ist. Diese Darstellungen von außergewöhnlichen Sexualpraktiken rücken unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Menschliche Beziehungen oder Emotionalität werden im Zusammenhang mit der voyeuristisch gezeigten Sexualität nicht thematisiert.

Zwei weitere Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten. In diesen Angeboten wurden kämpferische Mittel

zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert, die Teilnahme an Gewalthandlungen und der Tod wurden idealisiert bzw. stark glorifiziert. Damit wurde ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf gezeichnet.

Bei **einem** Angebot wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da es einen Text enthielt, in dem die körperliche Züchtigung von Kindern mittels Schlägen (auch mit harten Gegenständen) als Erziehungsmethode propagiert wird. Der Autor argumentiert von einem christlich-fundamentalistischen Standpunkt aus und spricht sich mit Verweis auf Bibelzitate für die körperliche Züchtigung von Kindern als Disziplinierungs- und Erziehungsmethode aus.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist zu problematisieren, dass in dem Artikel Kinder herabgewürdigt werden und die körperliche Züchtigung von Kindern, also das Schlagen von Kindern mit Gegenständen, etwa einem Stock, propagiert wird. Dadurch verstößt das Angebot gegen das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung, das in Deutschland gesetzlich verankert ist und das sich im Einklang mit den allgemeinen Wertvorstellungen und Erziehungszielen unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft befindet. Der Artikel kann jedoch nicht nur Eltern in ihrer positiven Meinung bzgl. der Anwendung von körperlicher Gewalt in der Erziehung bestärken, sondern darüber hinaus kann er an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde und auf ihr Recht auf Selbstbestimmung zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass Kindern und Jugendlichen durch den Artikel vermittelt wird, dass körperliche Gewalt als Erziehungsmaßnahme „normal“ und alltäglich ist und sie in bestimmten Situationen die Rolle als Opfer von Gewalthandlungen akzeptieren sollen, mit dem Ziel, ein besserer Mensch zu werden. Durch den Artikel wird Heranwachsenden ein desorientierendes Welt- und Menschenbild vermittelt.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1590 Telemedienangeboten Indizierungsanträge.

Im ersten Halbjahr 2013 wurden **43** Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Zahlreiche Indizierungsanträge der KJM wurden der KJM von jugendschutz.net als antragsberechtigter Institution mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Die Indizierungsanträge wurden von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: **30** Angebote enthielten einfache Pornografie. Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, bei der Ausübung sexueller Handlungen abgebildet. Zudem beschränken sich die pornografischen Abbildungen bei den meisten Angeboten nicht mehr auf Standbilder. Bei einer Vielzahl der pornografischen Angebote, bei denen die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, waren neben Fotos auch animierte Bilder und Videoclips zu sehen. Bei vielen Fotos handelt es sich um Vorschaubilder zu pornografischen Filmen, die durch direkte Verlinkung auf eine interne Unterseite oder ein externes Angebot oftmals kostenlos frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Häufig waren pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen (so genannte „Rape-Sites“) oder mit außergewöhnlichen Sexualpraktiken, wie Sadomasochismus, zu sehen.

Drei Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier waren auf zahlreichen Bildergalerien oder Videoclips sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei **fünf** der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Drei Angebote machten einen Videoclip zugänglich, der sowohl auf der Text- als auch auf der Bildebene ausländer- und islamfeindliche Inhalte verbreitete. In dem Video werden bestimmte Personengruppen pauschal diffamiert. Insbesondere Personen afrikanischer und asiatischer Abstammung sowie Anhänger des Islam werden ausschließlich negativ dargestellt und zu alleinigen Verursachern der zukünftigen Probleme in Europa gemacht. Hierbei werden Muslime und Schwarze sehr pauschal dargestellt und typische ausländerfeindliche Klischees bedient. Damit trägt das Internetangebot dazu bei, rechtsextremistisches und rassistisches Gedankengut zu verbreiten sowie Hass gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu schüren. Anhänger des Islam sowie Menschen mit schwarzer Hautfarbe werden pauschal diffamiert und grundlegende ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder den gesellschaftlichen Gruppen, untergraben. Ein anderes Angebot enthielt eine Reihe von Texten von einschlägig bekannten und rechtskräftig verurteilten Holocaustleugnern wie Germar Rudolf, Sylvia Stolz und Horst Mahler. In diesen Texten wurde der systematische Massenmord an Juden während des NS-Regimes sowie die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern relativiert und zum Teil explizit geleugnet. Bei dem Angebot ist keinerlei kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, vielmehr wird ein sehr einseitiges, ideologisch eingefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist durch diese Art von Inhalten eine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten. Es besteht die Gefahr, dass sie in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden.

Zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da es sich hier um so genannte Selbstmordforen handelte, in denen sich die Nutzer über verschiedene Methoden zum Suizid und deren Wirksamkeit austauschten. Die jeweiligen Mittel und Methoden zur

Selbsttötung sowie deren Anwendung und mögliche Wirksamkeit wurden von den Nutzern detailliert beschrieben und diskutiert. Auch Möglichkeiten zur Beschaffung der Mittel wurden in den Foren genannt. Aufgrund der detaillierten Beschreibungen, die weitgehend wie eine Art Gebrauchsanweisung gelesen werden können, wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt. Dies kann besonders bei labilen und gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und eine Hilfestellung zum Suizid geben.

Bei **einem** anderen Angebot wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt, da im Rahmen eines Blogs zahlreiche Fotografien und Texte zugänglich gemacht werden, die Selbstverletzungen und -verstümmelungen zeigen und diese idealisieren. Aus Sicht des Jugendschutzes wird hier eine sehr problematische Einstellung dem eigenen Körper gegenüber artikuliert und pathologische Verhaltensweisen, wie Selbstverletzung und extrem restriktives Essverhalten, als Problembewältigungsstrategie dargestellt. Bei dem Blog ist keinerlei therapeutische Intention erkennbar, vielmehr werden von Essstörungen und selbstverletzendem Verhalten Betroffene in ihren Vorstellungen und Handlungen bestärkt, während für noch nicht betroffene, gefährdungsgeneigte Jugendliche die Gefahr einer Nachahmung besteht. Jugendliche unter 18 Jahren befinden sich in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich sittliche Norm- und Wertvorstellungen erst herausbilden. Es ist zu befürchten, dass das vorliegende Internetangebot durch seine jugendaffine, idealisierende und verzerrte Darstellung von selbstverletzendem Verhalten Jugendliche in ihrer Wertvorstellung und Problemlösungskompetenz negativ beeinflussen kann. Jugendlichen wird durch die Art der Darstellung und durch die Textpassagen suggeriert, dass Selbstverletzung eine Art heroischer, therapeutischer Akt sei.

Zwei Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche oder Bikini oder in leichter Bekleidung, wie Tops und knappen Shorts. Einige Mädchen sind auch mit Netzstrümpfen und High Heels abgebildet. Es handelte sich hierbei offensichtlich um keine spontan entstandenen Kinderfotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Die Angebote zeigten beispielsweise Kinder und Jugendliche, die in Stringtangas oder knapper Bikinihose mit weit gespreizten Beinen vor der Kamera posierten. Ein Angebot beinhaltete unter anderem einen Videoclip, in dem ein junges, dunkelhaariges Mädchen, das einen weißen Spitzenslip und ein weißes Top trägt, unter einer Dusche zu sehen ist. Fokussiert sind der Intimbereich und die Brust des Mädchens, unter dessen nassem Top sich die Brustwarzen deutlich abzeichnen. Anschließend ist zu sehen, wie es auf einem Bett sitzt und den Slip eng nach oben zusammenzieht, so dass dieser teilweise zwischen ihren Schamlippen verschwindet. Hier ist ausschnitthaft der Intimbereich des Mädchens in Nahaufnahme zu sehen. Der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile Neigungen besitzen, wird mit diesen Angeboten bedient.

1.4 Weitere Arbeitsschwerpunkte

1.4.1 Gemeinsamer Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes nach § 15 Abs. 2 JMStV

Am 13.05.2013 führte die KJM mit Gremienvertretern der Landesmedienanstalten und Vertretern von ARD und ZDF in Berlin einen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes nach § 15 Abs. 2 JMStV durch. Themen waren die Entwicklung des Jugendmedienschutzes im konvergenten Medienzeitalter, ein inhaltlicher Austausch zur anstehenden Novelle des JMStV sowie der Austausch der Aufsichtsstellen zur Bewertungspraxis anhand von Einzelfällen. Einigkeit herrschte dabei unter den Teilnehmern, sich künftig verstärkt über ihre Beurteilungsmaßstäbe austauschen zu wollen.

1.4.2 Internet-Angebote zum Thema Prostitution

In der KJM werden regelmäßig auch Angebote geprüft, auf denen die Dienstleistungen von Prostituierten beworben werden. Bei den betreffenden Internetangeboten handelt es sich meist um den werblichen Internetauftritt von Bordellen. Aufgrund der generellen jugendschutzrechtlichen Problematik des Themas Prostitution und insbesondere des komplexen Themenbereichs Werbung für Prostitution im Internet sah es die KJM im Berichtszeitraum als notwendig an, sich erneut mit dem Thema grundsätzlich zu befassen. Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes 2001 änderte sich die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten: ihre Tätigkeit wurde rechtlich als Dienstleistung anerkannt. Infolgedessen bewertete die Rechtsprechung auch Werbung für Prostitution nicht mehr per se als unzulässig: erforderlich ist eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, etwa des Jugendschutzes. Gerade im Printbereich ergab sich daraus eine Liberalisierung der Vorgaben für erotische Anzeigen. Bei der Veröffentlichung solcher Inhalte in elektronischen Medien, besonders im Internet, müssen jedoch die rechtlichen Bestimmungen des JMStV berücksichtigt werden.

Die KJM vertritt die Auffassung, dass die Einzelbewertung solcher Angebote den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen Rechnung tragen muss. Nach Einschätzung der KJM ist bei der Bewertung werblicher Prostitutionsangebote grundsätzlich die bereits entwickelte Prüfpraxis zu Inhalten, die sich unterhalb der Grenze zur Pornografie bewegen, zu berücksichtigen. So ist hinsichtlich einer Entwicklungsbeeinträchtigung bei den jeweiligen Angeboten zu prüfen, ob Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und/oder Rollenbilder nahegelegt werden, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen, also dazu beitragen können, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Internetangebote, die sexuelle Handlungen zum käuflichen Erwerb anpreisen, zielen häufig darauf ab, den Nutzer zu animieren, die beworbenen Dienste in Anspruch zu nehmen. Die Darstellungen auf Bild- und Textebene können dabei gezielt die sexuellen Affekte der Nutzer ansprechen und der sexuellen Stimulation dienen. Sie sind dann problematisch, wenn sie dem Entwicklungsstand von Angehörigen der jeweiligen Altersgruppe nicht

entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Dazu zählen die in den Bordell- bzw. Prostitutionsangeboten beworbenen sexuellen Handlungen, die aus der Erwachsenenperspektive dargestellt werden und einen breiten sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen. In den Servicebeschreibungen der Angebote werden beispielsweise aggressive Sexualakte, bizarre Sexualpraktiken, die Verwendung von Hilfsmitteln und auch Gruppensex als Serviceleistungen der Prostituierten angepriesen. Zu problematisieren sind hier auch vor allem Darstellungen von Sexualpraktiken, die Sexualität und Gewalt miteinander verknüpfen: die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren werden dabei als Lusterlebnis dargestellt. Der Inszenierungscharakter ist für Kinder und Jugendliche oft nicht ersichtlich. Hinzu kommt häufig eine sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache, die sexistische oder rassistische Ausdrucksweisen enthält und außergewöhnliche Sexualpraktiken im Zusammenhang mit drastischen verbalen Anpreisungen propagiert.

Im Rahmen der Aufsichtsverfahren äußern Anbieter hinsichtlich der Bewertung durch die KJM oftmals den Einwand, dass sich die gesellschaftlichen Normen und Werte, wie auch die Möglichkeiten der Wahrnehmbarkeit sexueller Angebote durch Programme, Angebote und andere Nutzungsmöglichkeiten, gewandelt hätten. Moralische und soziale wertende Instanzen hätten diesen Wandel nachzuvollziehen, mitzutragen und in ihre Praxis einzubeziehen. Grundsätzlich solle so verhindert werden, dass nun allgemein zulässige und gesellschaftlich anerkannte Handlungsformen (in diesem Falle Prostitution) aufgrund überkommener Auslegungen sanktioniert bzw. beanstandet werden. Hier ist anzumerken, dass die KJM in ihrer Spruchpraxis gesellschaftlichen Veränderungen seit jeher Rechnung trägt und auch die Beurteilungskriterien für die Aufsicht in Rundfunk und Telemedien fortwährend überprüft und den sich wandelnden gesellschaftlichen Normen und Werten angepasst.

Die bislang von der KJM als Verstoß bewerteten Angebote berühren in vielfacher Art und Weise zahlreiche Aspekte der Identitätsbildung bei Jugendlichen und können nachteilig auf ihr Verständnis von Sexualität, zwischenmenschlichen Beziehungen an sich und der eigenen körperlichen Selbstwahrnehmung Einfluss nehmen.

1.4.3 Gerichtsverfahren und Urteile

Hintergrund: Betreuung von Gerichtsverfahren

Die KJM-Stabsstelle unterstützt die Landesmedienanstalten auf deren Nachfrage in zahlreichen Gerichtsverfahren. Dabei übernimmt die KJM-Stabsstelle insbesondere bei Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung sowohl die rechtliche als auch die inhaltliche Betreuung der Verfahren. Dies umfasst neben der Teilnahme an Verhandlungsterminen vor allem auch die rechtliche und inhaltliche Abstimmung mit den mandatierten Prozessbevollmächtigten als auch den Landesmedienanstalten. Dadurch wird die Spruchpraxis der KJM und damit der bundesweit einheitliche Jugendschutz befördert. Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Arbeit der KJM durch die Gerichte bestätigt worden. Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10.04.2013 (Az.: 3 MB 30/12)

Die DENIC wehrte sich im Eilverfahren erfolgreich gegen eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung sowie gegen die Androhung eines Zwangsgeldes der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH). Die DENIC sollte als Drittschuldnerin im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung in Ansprüche des Vollstreckungsschuldners Dr. Mönch aus dem Domainregistrierungsvertrag mit der DENIC in Anspruch genommen werden. Begründet wird der Beschluss damit, dass das ordnungsrechtliche Ziel des Jugendschutzes (Löschung der Domain) nur mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen Dr. Mönch und nicht mit der Pfändung gegen die DENIC zu erreichen sei. Interessant ist aber, dass das OVG Schleswig-Holstein weiter ausführt, dass es sich dem Senat nicht erschließe, warum die DENIC dem Begehren der MA HSH (Löschung der Domain von Dr. Mönch) nicht freiwillig nachkomme, da Dr. Mönch gegen die Domainrichtlinien der DENIC verstoßen habe, indem er anstelle einer Straßenanschrift die eines Postweiterleitungsdienstes angegeben habe.

1.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

1.4.4.1 **Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten**

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (► Anlage 1). Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM www.kjm-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

1.4.4.2 Publikationen und Berichte

Der Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit lag im Berichtszeitraum auf der Erstellung des 5. KJM-Berichts, der Mitte Juni erschienen ist und den Zeitraum von März 2011 bis Februar 2013 umfasst. Das Fazit des Berichtes: Auch ohne Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hat es in den zurückliegenden zwei Jahren Fortschritte im Jugendschutz gegeben, wie beispielsweise die Anerkennung der beiden Jugendschutzprogramme. In einem Ausblick (fünf Thesen zum Jugendmedienschutz) werden die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft genannt.

Darüber hinaus wurden verschiedene Broschüren und Flyer aktualisiert.

1.4.4.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

1.4.4.3.1 Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

KJM-Veranstaltung „Fragen am Freitag“ am 22.02.2013 in München

Im Berichtszeitraum wurde die KJM-Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Fragen am Freitag“ fortgeführt. Am 22.02.2013 lautete das Thema: „Zurück in die Zukunft: Wie gehts weiter im Jugendmedienschutz?“

Nach einer Einführung des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diskutierten Felix Barckhausen, Referatsleiter „Jugend und Medien“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Alvar Freude, Sprecher des AK Zensur, Berlin, Dr. Harald Hammann, Leiter der Abteilung ‚Medien‘ der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Mainz, Katharina Ribbe, Referentin Staatskanzlei Sachsen, Dresden, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Direktor Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg, und Siegfried Schneider, KJM-Vorsitzender, München, moderiert von Verena Weigand, der Leiterin der KJM-Stabsstelle, über die Zukunft des Jugendmedienschutzes nach dem Scheitern der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Ende 2010.

Diskutiert wurde darüber, wie es im Jugendmedienschutz weitergehen soll, was verbessert werden muss und welche Herausforderungen zu bewältigen sind.

Der Dialog zwischen Aufsicht, Politik und Netzgemeinde wurde von den Teilnehmern als konstruktives Mittel gewürdigt im Hinblick auf den neuen Entwurf des JMStV, der den Ministerpräsidenten im Herbst 2013 vorliegen soll (► Anlage 1, Pressemitteilung 03/2013 der KJM).

Gespräch zum Jugendschutz am 22.02.2013 in München

Auf Initiative der Sächsischen Staatskanzlei fand unter Teilnahme der Obersten Landesjugendbehörden, des KJM-Vorsitzenden, seines Stellvertreters, Andreas Fischer, des KJM-Mitglieds Folker Hönge und Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle und des Bundes ein Austausch mit den Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen statt. Im Fokus des Gespräches stand die anstehende Novelle des JMStV. Angeregt wurde seitens der Selbstkontrolleinrichtungen, dass sich das System der regulierten Selbstregulierung in Deutschland etabliert

hat und grundsätzlich gut funktioniert, aber im Onlinebereich mehr Anreize zur Beförderung dieses Systems geschaffen werden sollten.

10 Jahre Kommission für Jugendmedienschutz: Jubiläumsfeier am 19.06.2013 in München

Unter dem Motto „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ stand die Feier zum zehnjährigen Bestehen der Kommission für Jugendmedienschutz, die am 19.06.2013 im Prinz-Carl-Palais in München stattfand. Geladene Gäste aus Medien, Politik, Wirtschaft und Regulierungsinstitutionen stießen auf das zehnjährige Wirken und eine erfolgreiche Zukunft der KJM an.

Nach einem Grußwort des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider, der 10 Jahre KJM als „Gemeinschaftsleistung“ aller Beteiligten würdigte, hielt Thomas Kreuzer, Staatsminister und Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, den Festvortrag. Seine eindeutige Botschaft: „Jugendschutz steht niemals zur Disposition.“

Im Anschluss daran wurden in drei Runden „Jugendschutz-Schlaglichter aus zehn Jahren“ diskutiert, moderiert von Thomas Krüger, dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung und stellvertretenden KJM-Vorsitzenden.

Die Diskussionsrunde „Rückblick“ bestritten Jürgen Doetz, der Bevollmächtigte des Vorstands des VPRT, Sabine Frank, die Leiterin Jugendschutz und Medienkompetenz Google Deutschland, Thomas Kreyes, Generalsekretär RTL Television, und Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Rechtsanwalt und ehemaliger KJM-Vorsitzender.

Unter dem Stichwort „Augenblick“ analysierten Andreas Fischer, Direktor der NLM und stellvertretender KJM-Vorsitzender, Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, Karl König, Geschäftsführer ProSiebenSat.1 TV Deutschland, und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, den Ist-Zustand des Jugendmedienschutzes in Deutschland.

Unter dem Titel „Ausblick“ schließlich diskutierten Thomas Kreuzer, Staatsminister und Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Siegfried Schneider, Vorsitzender der KJM, und Aglaia Szyszkowitz, Schauspielerin, über die künftigen Herausforderungen des Jugendmedienschutzes.

Im Anschluss an den Festakt lud die Bayerische Staatsregierung zum Empfang ein.

1.4.4.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Kommunikationsoffensive „Sicher online gehen“ – Treffen der Steuerungsrunde am 20.02.2013 in Berlin

Die Initiative von Bund, Ländern und Wirtschaft zur Beförderung des Jugendschutzes im Internet startete am 06.07.2012 mit der Unterzeichnung der Charta „sicher online gehen – Kinderschutz im Internet“ durch alle beteiligten Partner. Die Initiative zielt darauf ab, gemeinsam die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz im Internet zu sensibilisieren. Am 20.02.2013 fand ein Treffen der Steuerungsrunde – bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder, der Wirtschaftsunternehmen, der Freiwilligen Selbstkontrollen, der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net – statt, um das bisherige Vorgehen zu bilanzieren und die weitere Planung zu erörtern. In diesem Rahmen stellte das Fraunhofer Institut die im Auftrag des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien erarbeitete Studie zum technischen Jugendmedienschutz und das Hans-Bredow-Institut ihre im Auftrag des

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete Studie zur Jugendschutzsoftware im Elternhaus vor. Einigkeit bestand darin, zukünftig einen stärkeren Focus auf die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme zu setzen.

Gespräche mit den Betreibern von Jugendschutzprogrammen am 25.02.2013 in München

Die KJM-Stabsstelle führte im Auftrag der KJM mit den Betreibern anerkannter Jugendschutzprogramme JusProg und Deutsche Telekom Gespräche zur Entwicklung der Verbreitung ihrer Jugendschutzsoftware „JusProg-Jugendschutzprogramm“ und „die Telekom-Kinder- und Jugendschutz-Software“. Anlass war die ab 01.06.2013 erfolgte Anerkennung auch von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten der Altersstufe „ab 18 Jahren“. Konsens bei den Vertretern von JusProg und Telekom war, dass sie zunächst die aktuellen Ergebnisse der vom Bundesfamilienministerium beim Hans-Bredow-Institut in Auftrag gegebenen Studie zum Thema „Jugendschutzsoftware im Elternhaus: Kenntnisse und Nutzung“ abwarten wollten und im Anschluss daran ein gemeinsames Vorgehen wünschenswert sei. Ferner hat die KJM-Stabsstelle auch die Cybits-AG, die bei der KJM einen Antrag auf Anerkennung der Kinder- und Jugendschutzlösung „Surf-Sitter“ gestellt hat, über die Problemlage informiert.

Medientreffpunkt Mitteldeutschland / Treffpunkt Mediennachwuchs vom 06. bis 08.05.2013 in Leipzig

Zum Thema „Jugendmedienschutz – Zwischen Technik und Eigenverantwortung“ diskutierte am 07.05.2013 Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, mit Friederike Wagner, Verbraucherzentrale Sachsen, Martin Drechsler, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), und Achim Lauber, Erfurter Netcode unter der Moderation von Eleni Klotsikas. Die Veranstaltung fand im Rahmen des „Treffpunkt Mediennachwuchs“ statt, der Nachwuchsveranstaltung des Medientreffpunkts Mitteldeutschland. Beim Treffpunkt Mediennachwuchs diskutieren Experten aus Medien, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung jedes Jahr aktuelle Fragen des Medienumgangs, des Jugendmedienschutzes und der Kompetenzvermittlung. Die diesjährige Diskussionsrunde drehte sich um technische Jugendschutzmaßnahmen, etwa wie zeitgemäßer Jugendmedienschutz aussehen kann, welche Technik funktioniert und wer die Verantwortung trägt.

didacta vom 19.02 bis 23.02.2013 in Köln

Vom 19.02. bis 23.02.2013 fand in Köln die didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa und eine der wichtigsten Weiterbildungsveranstaltungen für die Branche, statt.

Da Lehrer und Erziehende wichtige Multiplikatoren für die Belange des Jugendschutzes sind, präsentierte sich die KJM auch in den Vorjahren wieder – im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes mit den Medienanstalten und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – auf der didacta. Die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle, die vor Ort mit dem Fachpublikum sprachen und Informationsmaterial verteilten, stellten erneut fest, dass die Themen Jugendschutz und Medienkompetenz von Jahr zu Jahr wichtiger für diese Dialoggruppe werden.

Zur didacta erschien auch die KJM-Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“ in einer aktualisierten Fassung.

Gespräch mit den Glücksspielaufsichtsbehörden am 04.06.2013 in München

Am 04.06.2013 trafen sich Vertreter der KJM-Stabsstelle mit Glücksspielaufsichtsbehörden im Bayerischen Staatsministerium des Innern, um die Kriterien der KJM für geschlossene Benutzergruppen vorzustellen und zu erläutern. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden auch die bislang durch die KJM positiv bewerteten Konzepte für Altersverifikationssysteme vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert. Ferner wurden auch die Abläufe etwaiger Amtshilfeverfahren zur Bewertung von Identifikations- und Authentifikationslösungen durch die KJM besprochen. Darüber hinaus wurden die Kriterien zunächst den staatlichen Lottoanbietern und danach den privaten Spielvermittlern vorgestellt.

1.4.4.4 Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis einschließlich Juni 2013 legte er vier Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Seit dem 01.04.2013 gibt es in der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) den neuen Bereich „Medienkompetenz und Jugendschutz“. Grundlage dafür war ein Beschluss des Verwaltungsrats der BLM vom 11.03.2013. Der neue Bereich umfasst die Themenfelder Medienpädagogik, Nutzerkompetenz, Prävention und Jugendschutz und Nutzer. Bisher waren die Themen Jugendschutz und Medienpädagogik in der BLM im Bereich Programm angesiedelt. Die Leitung des neuen Bereichs übernahm Verena Weigand, die seit 1993 in der BLM für Jugendschutz und Medienpädagogik zuständig ist und von April 2003 bis September 2013 die Stabsstelle der KJM leitete. Mit der Einrichtung des neuen Bereichs trägt die BLM der zunehmenden gesellschaftspolitischen Bedeutung der Themen Medienpädagogik und Jugendschutz auch strukturell Rechnung.

2.1 Rundfunk

2.1.1 Beschwerden Rundfunk

Im Berichtszeitraum erreichten die BLM 29 Beschwerden zu Rundfunkinhalten. Mehrere Beschwerden richteten sich gegen die Ausstrahlung der Serie „Navy CIS“, die im Berichtszeitraum im Tagesprogramm von Kabel 1 ausgestrahlt wurde. Bei den bisher ausgestrahlten Folgen konnte kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV festgestellt werden (► 2.1.3). Der Sender Kabel 1 befolgte die Schnittauflagen, die seitens der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm auferlegt wurden. Weitere Beschwerden bezogen sich auf eine Dokumentation, einen Spielfilm im Nachtprogramm, einen Spielfilm im Hauptprogramm, einen Hörfunkbeitrag, drei weitere Serienfolgen und zwei Trailer bzw. Programmankündigungen im Tagesprogramm. In allen Fällen war kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV auszumachen. Der Großteil der Beschwerden bezog sich auf das Satire-Format „Who wants to fuck my girlfriend“, das im Nachtprogramm des Senders Tele 5 ausgestrahlt wurde.

Die BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen neben der Programmbeobachtung eine zusätzliche, wertvolle Informationsquelle dar und fördern den Dialog zwischen interessierten Bürgern und der Landesmedienanstalt.

“Who wants to fuck my girlfriend?”

Großes mediales Aufsehen bereits im Vorfeld der Ausstrahlung verursachte das Format „Who wants to fuck my girlfriend?“. Bei der Sendung handelt es sich um eine fiktive Spielshow, in der die Partner der Kandidatinnen darum spielen, welche der beiden Frauen sexuell attraktiver ist. Die Spielshow ist eine satirische Überzeichnung von gängigen Reality- bzw. Dating-Formaten. Moderator der Sendung ist Christian Ulmen, der in der Sendung aber in der Rolle der Kunstfigur Uwe Wöllner auftritt. Die Figur des Uwe Wöllner wird in der ersten Folge so beschrieben:

„Das ist Uwe Wöllner, 38 Jahre alt, arbeitslos, computer- und fernseh süchtig. Er lebt zurückgezogen am Rande der Gesellschaft. Das echte Leben kennt Uwe nur aus Scripted Reality- und Dating-Shows.“

Unmittelbar nach der Ankündigung des neuen Formats durch Tele 5 wurde von Beschwerdeführern eine Online-Petition gestartet und an die für Tele 5 zuständige BLM mit der Forderung übermittelt, die Ausstrahlung der Sendung zu verbieten. Im Kern bezog sich die Kritik auf den Vorwurf der Diskriminierung von Frauen. Die Sendung wurde allerdings von der BLM nicht in das Prüfverfahren der KJM eingespeist, da die ersten zwölf Episoden von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft und mit der Freigabe „ab 16 Jahren“ gekennzeichnet wurden. Zudem hat auch die FSF die ersten vier Episoden der Serie geprüft und durchwegs eine Freigabe für das Spätabendprogramm (22:00 Uhr) erteilt. Da Tele 5 die Sendung stets nach 23:00 Uhr ausstrahlte und auch die Verbreitung über das Internetangebot www.ulmen.tv ab 16 Jahren für ein Jugendschutzprogramm gelabelt ist, gab es aus formellen Gesichtspunkten für die BLM keinen Anfangsverdacht auf einen Jugendschutz-Verstoß.

2.1.2 Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM

Hintergrund: Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen bei Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, SKY, ANIXE, TNT FILM und MGM anhand der Programmvorschaueen.

Bei der Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen davon auszugehen war, dass die Bestimmungen des JMStV nicht eingehalten wurden. Als problematisch erwies sich dabei zum wiederholten Mal der Umstand, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen getroffen werden konnten. Entsprechende Sendungen mussten nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet werden.

2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird auch überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind.

Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen hatten, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Zur Programmankündigung einer Doppelfolge der Historien-Serie „Spartacus: Blood and Sand“, ausgestrahlt auf Kabel 1 am 17.02.2013 um 21:58 Uhr, war von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen. Der Fall wurde an die KJM zur Entscheidung übermittelt (► 2.1.5.2).

Die Überprüfung der Wrestling-Shows „TNA Impact Wrestling“ und „Best-of-Impact Wrestling“ auf Sport1 ergab, dass sämtliche Sendungen der Formate stets nach 22:00 Uhr bzw. nach 23:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Nachdem Sport1 im Vorjahr die Wrestling-Shows der Liga WWE aus dem Programm nahm, werden seit 06.03.2013 ausschließlich Wrestling-Formate der TNA (Total Nonstop Action) mittwochs und teilweise samstags ausgestrahlt. Bei der TNA handelt es sich um eine mit der WWE konkurrierende Liga. Zwei Sendungen mit TNA-Formaten, die 2010 bzw. 2011 auf SKY-Sendern ausgestrahlt worden waren, wurden seinerzeit von der BLM beanstandet.

Bisher konnte bei den auf Sport1 ausgestrahlten Sendungen kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ausgemacht werden.

Im Falle des Anbieters SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgte neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre.

Hintergrund: Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Wrestlingshows: SKY Sport1 bzw. 2 strahlten im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelt es sich ausschließlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE, die in Form verschiedener Magazine gesendet werden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „RAW“, „Smackdown“, „NXT“, „Afterburn“, sowie „Experience“. Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass im aktuellen Berichtszeitraum sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, mit Vorsperre versehen waren.

Formate der Liga TNA, bei denen in der Vergangenheit wiederholt Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt wurden, wurden im aktuellen Berichtszeitraum aus dem Programm von SKY genommen.

Filme, Serien und sonstige Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmbeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen und Trailer – auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital- Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Im aktuellen Berichtszeitraum fiel ein Fall auf, in dem von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war. Der Fall befindet sich gegenwärtig noch in der Prüfung.

Die in der Vergangenheit wahrgenommene Tendenz, dass Serien ein immer wichtigerer Programmbestandteil werden, war auch im aktuellen Berichtszeitraum zu beobachten. Die BLM trug diesem Umstand durch eine intensive Sichtung Rechnung. Bei der Überprüfung der Platzierung einzelner Serienfolgen konnte festgestellt werden, dass sich die Anbieter bei der Programmplanung an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF hielten. Der Trend bei Kabel 1, Krimiserien wie „Navy CIS“ oder „Cold Case“ vom Hauptabendprogramm in das Tagesprogramm zu übernehmen, hat sich im aktuellen Berichtszeitraum fortgesetzt.

Teilweise erhielten einzelne Folgen von der FSK eine Freigabe „ab 16 Jahren“, so dass bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm Kürzungen in erheblichem Umfang vorgenommen wurden.

Bis dato war bei den Folgen, die im Nachmittags- und Vorabendprogramm ausgestrahlt wurden, kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV vorhanden. Die BLM wird der Beobachtung von Serien im Tagesprogramm auch weiterhin hohe Aufmerksamkeit schenken – auch vor dem Hintergrund, dass die Platzierung im Tagesprogramm wiederholt Zuschauerbeschwerden hervorgerufen hat.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von SKY und von über diese Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT FILM ,TNT Serie, SKY Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme

Hintergrund: Die Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (4 Filme), MGM (11 Filme), TNT FILM (4 Filme) und Tele 5 (7 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 26 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

Die Tendenz bei der Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen ist momentan stark rückläufig: im zweiten Halbjahr 2012 wurden 33 Titel gezählt, im ersten Halbjahr 2012 sogar 44.

2.1.4 Problemfälle

Erotikformate im Nachtprogramm

Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Erotikformate im Nachtprogramm bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes generell ein Problempotenzial und werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von Sport1, Kabel 1, Tele 5 und münchen.2.

Das Erotikprogramm von **Sport1** bestand im Berichtszeitraum erneut aus einer Vielzahl von Formaten, die zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt wurden. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum gab es lediglich marginale Veränderungen.

Neu ins Programm genommen wurde das Scripted-Reality-Erotikformat **„Freche Mädels – Nice and Naughty“**, erstmals ausgestrahlt am 04.06.2013. Dabei handelt es sich um das Nachfolgerformat von „Gute Mädchen, Böse Mädchen“ und ist inhaltlich und konzeptionell an dieses angelehnt.

Ebenfalls neu im Programm war die Erotik-Talkshow **„Die René Schwuchow Show – 6 vor 12“** (Erstausstrahlung am 05.04.2013). Bei der freitags von 23:54 Uhr bis 00:45 Uhr ausgestrahlten deutschen Erotik-Talkshow, die angelehnt ist an die US-amerikanische Talkradio-Sendung „Howard Stern Show“ (ausgestrahlt seit 1979) werden u. a. 45-minütige Interviews mit Prominenten (u. a. auch Persönlichkeiten aus der Pornobranche) in einem Talkstudio geführt. Der Moderator René Schwuchow und sein Co-Moderator Christopher Schönborn befragen die Gäste – Persönlichkeiten aus der Erotik- bzw. Pornobranche – im Rahmen eines Interviews, hauptsächlich zu sexuellen Themen. Darüber hinaus stellen sich die Gäste zahlreichen sexuell konnotierten Fragen und Aufgaben, welche sie im Verlauf der Sendung in regelmäßigen Abständen auf Karten aus einer Schachtel ziehen. In die Aufgaben wird das Moderatorenteam häufig miteinbezogen. Vereinzelt werden im Laufe der Sendung knappe, mit Musik unterlegte Clips eingespielt, in welchen der Gast leichtbekleidet und häufig in sexuell konnotierten Haltungen vor der Kamera posiert. Zum Schluss der Sendung wird ein knapper Ausblick über die Inhalte der nächsten Sendung gegeben. Eine Anfrage der BLM an die FSF hat ergeben, dass die erste Episode der Sendung durch die FSF ab 18 Jahren, also für das Nachtprogramm, freigegeben wurde. Eine weitere Neuerung betrifft die Aufnahme von Erotikfilmen in das Nachtprogramm unter dem Titel **„Sport1 Late-Movie“**: Sport1 begann am 18.05.2013, meist samstags ab 23:00 Uhr, im Zuge einer Änderung des Programmschemas mit der Ausstrahlung von Erotikfilmen. Geplant sind nach Senderangaben bisher 21 Filme, die durchwegs von der FSF für das Spätabend- oder Nachtprogramm (z. T. mit Schnitten bzw. entsprechenden Auflagen) freigegeben wurden.

Die bisherige Überprüfung dieser „Sport1 Late-Movie“ ergab keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV. Die Filme

enthielten keine Darstellungen, die nach den zu §184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornografisch sind. Dies gilt auch für die übrigen, im aktuellen Berichtszeitraum auf Sport1 ausgestrahlten Erotikformate.

Weiterhin im Programm waren die Scripted-Reality-Erotikformate („Gute Mädchen, Böse Mädchen“, „Die Castingagentur“, „Sexy Pole Girls: Das Leben an der Stange“, „Die Webcam WG: Hüllenlos in Berlin“, „Sexy Surferinnen: Girlfriends on Tour“, „Sexy Snowbunnies: Girlfriends on Tour 2“ „Sexy Skipperinnen: Girlfriends on Tour 3“, „Making of Süße Stuten“, „Sexy Sport Clips WG 2011“), die Reality-Erotikformate „SSC USA Spezial: Girls Gone Wild“, „SSC USA Spezial Dream Girls“ und die Erotik-Comedy-Clipshow „Naked and Funny“.

Auch die Erotik-Clips, meist mit Musik untermalte Clips, in denen sich meist Frauen entkleiden, nackt oder leichtbekleidet Spiele spielen, unterschiedliche Sportarten bzw. weitere Tätigkeiten ausüben oder sich streicheln, nahmen breiten Raum im Nachtprogramm ein. Das Erotikprogramm wird regelmäßig von Werbeblöcken für Erotik-Hotlines unterbrochen. Diese bewerben Erotik- bzw. Sex-Angebote (in Form von Kontakten, Bildern oder Filmen). Es werden Telefonnummern, SMS-Kontaktnummern oder auch Internethomepages angegeben. Schon allein aufgrund der Quantität des Erotik-Programms muss die weitere Programmentwicklung bei Sport1 auch in Zukunft aufmerksam verfolgt werden.

Auch im Nachtprogramm von **Kabel 1** wurden Erotikangebote wie Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines oder Internetangebote überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vermuten ließen. Spielfilme aus dem Erotikgenre waren nach wie vor nicht Bestandteil des Programms und auch die Häufigkeit der erotischen Werbeclips, die im Nachtprogramm gezeigt wurden, bewegte sich auf dem gleichen, niedrigen Niveau wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen. Häufig wurden im Nachtprogramm andere Programminhalte, etwa Serien aus dem Tages- und Abendprogramm, wiederholt.

Ähnliches war auch bei **Tele 5** zu beobachten: Der Sender strahlte im Berichtszeitraum Werbung für erotische Handyvideos, die kostenpflichtig per SMS mit einem bestimmten Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr aus.

Im Programm von **münchen.tv** wurden im Berichtszeitraum erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

Im Programm von **münchen.2** fiel das DMAX-Programmfenster auf: von 17:15 Uhr bis 01:15 Uhr wurde im Berichtszeitraum ein Programmfenster des Zulieferes DMAX ausgestrahlt. Im Nachtprogramm zwischen 23:00 Uhr und ca. 01:15 Uhr wurde in den Werbeblöcken sporadisch Werbung für Erotikangebote ausgestrahlt. Ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV war jedoch nicht gegeben, da die Werbeclips keine Darstellungen enthielten, die nach den zu §184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornografisch sind.

2.1.5 Prüffälle / Verstöße

2.1.5.1 Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Vier Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden.

Am 12.05.2012 wurde um 20:15 Uhr auf TNT Film der Spielfilm **„American History X“** ohne Vorsperre ausgestrahlt. Der Film, ein Drama über die Neonaziszene in den USA, erhielt von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren und fiel der BLM im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung auf. Die KJM folgte der Einschätzung der BLM, dass TNT Film den FSK-16-Film um 20:15 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlt hat, und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Die BLM hat die Ausstrahlung des Spielfilms ohne Vorsperre beanstandet.

Ebenfalls auf TNT Film wurde am 17.05.2012 – wiederum um 20:15 Uhr ohne Vorsperre – der Spielfilm **„Robocop“** ausgestrahlt. Aufgrund des Vorliegens von einer Vielzahl verschiedener Fassungen gestaltete sich die Prüfung des Falles als schwierig.

Der Film wurde insgesamt viermal von der BPjM geprüft: Am 11.05.1989 wurde er mit einer Laufzeit von 96:45 Minuten in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen. Am 30.06.2003 wurde er mit einer Laufzeit von 95:55 Minuten auf Inhaltsgleichheit geprüft; dabei wurde festgestellt, dass diese Fassung im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Am 03.07.2003 wurde er mit einer Laufzeit von 95:50 Minuten auf Inhaltsgleichheit geprüft; dabei wurde festgestellt, dass diese Fassung weder ganz noch im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Am 25.08.2004 schließlich wurde er mit einer Laufzeit von 89:21 Minuten auf Inhaltsgleichheit geprüft; dabei wurde festgestellt, dass diese Fassung nicht im Wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist.

Außerdem wurde er viermal von der FSK geprüft: Am 07.12.1987 erhielt er in erster Vorlage mit einer Laufzeit von 102 Minuten „keine Kennzeichnung“. Am 15.12.1988 erhielt er in zweiter Vorlage für eine um 13 Schnitte gekürzte Fassung die Freigabe „nicht unter 18 Jahren“. Am 16.06.1993 erhielt er in dritter Vorlage mit einer Laufzeit von 78 Minuten eine Freigabe ab 16 Jahren. Am 24.09.2004 schließlich erhielt er in vierter Vorlage mit einer Laufzeit von 89 Minuten eine Freigabe ab 16 Jahren.

Die FSF hat den Film am 08.09.1995 mit einer Laufzeit von 96:45 Minuten geprüft und für 23:00 Uhr mit Schnitten freigegeben.

Der Film fiel ebenfalls im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle der BLM auf. Die KJM kam – wie bereits die BLM in ihrer Ersteinschätzung – zu dem Ergebnis, dass TNT Film den Science Fiction-Film zwar weder in der indizierten Fassung, noch in der FSK-18-Fassung, aber in der FSK-16-Fassung um 20:15 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlt hat, und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV fest.

Die BLM hat auch hier die Ausstrahlung des Spielfilms ohne Vorsperre beanstandet.

Am 01.06.2012 wurde um 06:25 Uhr auf MGM der Spielfilm **„Geschändet und geliebt“** ohne Vorsperre ausgestrahlt. Der Film wurde am 12.06.2012 um 12:45 Uhr wiederholt. Der Film wurde von der FSK ab 12 Jahren freigegeben. Im Rahmen der routinemäßigen

Programmkontrolle nach Ausstrahlung wurde von der BLM in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass MGM mit der Ausstrahlung des Spielfilms im Tagesprogramm dem Wohl jüngerer Kinder nicht Rechnung getragen hat. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV fest.

Die Ausstrahlung des Spielfilms ohne Vorsperre wurde von der BLM beanstandet.

Abgeschlossen ist mittlerweile auch das Prüfverfahren in Bezug auf die Ausstrahlung der Episode „Unter Druck“ der Krimiserie „**SOKO Wien**“, ausgestrahlt auf SKY Krimi am 20.01.2012 um 12:45 Uhr ohne Vorsperre. Die Episode wurde (als Bestandteil der zweiten Staffel der Serie) von der FSK geprüft und ab 12 Jahren freigegeben. Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung hat die BLM in einer ersten Überprüfung einen Anfangsverdacht auf einen Jugendschutz-Verstoß festgestellt und ihn in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Eine Prüfgruppe der KJM bewertete das Angebot aufgrund einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren als Verstoß gegen den JMStV. Grund hierfür war ein durchgängig hoher Spannungsbogen sowie die im Angebot enthaltenen Bedrohungs- und Gewaltszenen, die jüngere Zuschauer unter 12 Jahren nachhaltig ängstigen können. Nach den in der KJM beschlossenen Verfahrensabläufen wäre es nun zunächst Aufgabe der BLM gewesen, die Anhörung des Anbieters durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass die österreichische Kriminalserie „SOKO Wien“ in Zusammenarbeit zwischen ORF und ZDF entstanden und davon auszugehen war, dass auch die betreffende Folge bereits mehrfach im Vorabendprogramm des ZDF ausgestrahlt wurde, bat die BLM das ZDF um Informationen zu bisherigen Ausstrahlungszeiten und der inhaltlichen Bewertung dieses Falles. Das ZDF teilte mit, dass die Folge zwar bereits mehrfach um 18:00 Uhr ausgestrahlt worden sei, allerdings der Anteil von Kindern unter 12 Jahren derart niedrig gewesen sei, dass die Platzierung dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung getragen habe. Die BLM stellte dem ZDF gegenüber aufgrund dieser – auch juristisch nicht haltbaren – Äußerung noch einmal klar, dass die materiellen Bestimmungen des JMStV sowohl für den privaten als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten. So ist es unstrittig, dass es bei der Platzierung einer Sendung nicht auf die tatsächliche Anzahl der zuschauenden Kinder ankommt und der Gesetzgeber daher aus gutem Grund auf die Wirkungsvermutung abgestellt hat. Die BLM hörte SKY zu dem vermuteten Verstoß an und brachte den Fall aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung in das KJM-Plenum ein. Die KJM folgte dem Beschlussvorschlag der BLM und stellte fest, dass SKY mit der unvorgesperrten Ausstrahlung der Episode „Unter Druck“ der Krimiserie „SOKO Wien“ mit der FSK-Freigabe ab 12 Jahren am 20.01.2012 um 12.45 Uhr gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV verstoßen hat. Angesichts der Tatsache, dass sich SKY intensiv mit dem Ausstrahlungszeitpunkt befasst hat und auch das ZDF die Serienfolge vor 20:00 Uhr ausstrahlte, sah die KJM von einer Beanstandung ab. Um eine mögliche künftige Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 12-Jährigen und somit künftige Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV durch die Ausstrahlung der Episode zu vermeiden, sprach sich die KJM für eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr aus.

Die BLM setzte die Sendezeitbeschränkung per Bescheid an SKY um. Die SKY Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG erhob gegen diesen Bescheid Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Die BLM wird bis zu einer gerichtlichen Entscheidung strukturell ähnlich gelagerte Fälle bis auf weiteres ruhen lassen.

2.1.5.2 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Fälle im KJM-Prüfverfahren

In einem weiteren Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM ist das KJM-Prüfverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen.

Am 17.02.2013 um 21:58 Uhr wurde auf Kabel 1 eine Programmankündigung mit Bewegtbildern im Sinne des § 10 Abs. 1 JMStV zu der Serie „**Spartacus: Blood and Sand**“ ausgestrahlt. Der Trailer bewirbt explizit die Ausstrahlung einer Doppelfolge, nämlich der Episoden 07 „Das Pendel des Schicksals“ und 08 „Im Zeichen der Bruderschaft“ am 19.02.2013 um 22:15 Uhr (Episode 07) und – direkt im Anschluss daran (ab 23:20 Uhr) – von Episode 08. Zu der Ausstrahlung des Trailers erreichte die BLM ein Hinweis der Medienanstalt Berlin Brandenburg (mabb). Dort fiel der Trailer im Rahmen einer ZAK-Schwerpunktanalyse auf, da er möglicherweise außerhalb der Sendezeitgrenzen nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 JMStV ausgestrahlt wurde.

Der Trailer selbst wurde nach Informationen der BLM weder von der FSK noch von der FSF geprüft.

Die Episode 07 „Das Pendel des Schicksals“ wurde am 23.09.2011 von der FSK geprüft und erhielt die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“. Die FSF hat die Episode 07 ebenfalls geprüft. In der Sitzung am 01.06.2011 entschied die FSF, dass die ungeschnittene Fassung der betreffenden Folge eine Freigabe für die Ausstrahlung im Nachtprogramm nach 23:00 Uhr erhält. Eine um fünf Szenen gekürzte Fassung erhielt eine Freigabe für das Spätabendprogramm um 22:00 Uhr.

Die Episode 08 „Im Zeichen der Bruderschaft“ wurde am 27.09.2011 von der FSK geprüft und erhielt ebenfalls die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“. Die FSF hat die Episode 08 ebenfalls geprüft. Die FSF entschied auf eine Ausstrahlung im Nachtprogramm nach 23:00 Uhr in der ungeschnittenen Fassung. Eine um eine Szene gekürzte Fassung erhielt eine Freigabe für das Spätabendprogramm um 22:00 Uhr.

Die BLM hat die Ausstrahlung von Episode 07 und 08 am 19.02.2013 auf Kabel 1 gesichtet und kam zu dem Ergebnis, dass Episode 07 nach 22:00 Uhr in der gekürzten, von der FSF für 22:00 Uhr freigegebenen Fassung ausgestrahlt wurde, Episode 08 nach 23:00 Uhr in der ungekürzten Fassung.

Eine Prüfgruppe der KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass Kabel 1 einen Trailer für eine Sendung, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfte, bereits um 21:58 Uhr ausgestrahlt hat und zugleich einen Trailer für eine Sendung, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfte, bereits um 21:58 Uhr ausgestrahlt hat – und demzufolge von einem Verstoß gegen § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 JMStV auszugehen ist.

Die BLM hat den Anbieter zu dem Fall angehört und bereitet derzeit die Vorlage für den KJM-Prüfausschuss vor.

Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht sie Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach.

Der BLM fielen im aktuellen Berichtszeitraum keine Fälle auf, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle

Die BLM sichtet regelmäßig die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Besondere Bedeutung gewinnen dabei in letzter Zeit aufgrund ihrer großen Jugendschutzrelevanz die „Online-Mediatheken“ der Fernsehsender.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum setzte sich der Trend der vergangenen Jahre fort, dass sich die BLM verstärkt mit Fragen und Problemfällen im Zusammenhang mit den Online-Mediatheken der großen Fernsehsender, aber auch mit deren Internetangeboten im Allgemeinen, konfrontiert sieht. So bieten viele TV-Sender Serien und Sendungen nach der Fernsehausstrahlung für eine gewisse Zeit (meistens für sieben Tage) in ihren Online-Mediatheken an. Dies gilt auch für entsprechende Angebote im Zuständigkeitsbereich der BLM, wie beispielsweise für die Internetangebote der Sender ProSieben, Sat.1 oder Kabel 1. Die für die Telemedieninhalte verantwortlichen Anbieter dieser Internet-Angebote sind dabei meist nicht die TV-Sender selbst, sondern deren Tochterunternehmen wie z. B. die ProSiebenSat.1 Digital GmbH mit Sitz in München-Unterföhring (im Fall von ProSieben, Sat.1 und Kabel1).

Die betreffenden Sendungen, die FSK- oder FSF-Freisgaben ab 16 oder 18 Jahren haben, werden dabei im Fernsehen im Haupt- oder Spätabendprogramm gezeigt. In den Online-Mediatheken sind sie aber auch tagsüber frei zugänglich. Als mögliche Jugendschutzmaßnahmen können die Anbieter Zeitgrenzen oder technische Mittel einsetzen oder ihr Angebot mit dem technischen Label-Standard „age-de.xml“ für anerkannte Jugendschutzprogramme mit einer Altersstufe kennzeichnen. Zudem kommt es auch vor, dass für die Online-Verbreitung der Filme und Serienfolgen selbstgefertigte Schnittfassungen verwendet werden, die sich in der jugendschutzrechtlichen Bewertung von den im Fernsehen ausgestrahlten Fassungen unterscheiden. Nicht immer ist auf den ersten Blick zu erkennen, welche Maßnahme der Anbieter gewählt hat und ob er damit dem Jugendschutz ausreichend Rechnung getragen hat. Neben der Beobachtung ist ein Austausch mit den jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten oftmals hilfreich.

Fragen und Probleme mit Online-Angeboten von Fernsehsendern können auch in anderen Bereichen auftreten, etwa wenn die Internetseiten entwicklungsbeeinträchtigende Werbetrailer zu Computerspielen enthalten oder Onlinespiele direkt in die Angebote integriert sind.

Vor diesem Hintergrund steht die BLM im ständigen Kontakt mit den Online-Jugendschutzbeauftragten mit Sitz in Bayern. Es wurden mehrere Informationsgespräche geführt bzw. initiiert, um Fragen und Probleme zu besprechen und so im konkreten Fall eine schnelle Lösung im Sinne des Jugendmedienschutzes herbeizuführen.

Im Rahmen des Risikomonitorings fiel die sechste Episode der Show „*Circus Halligalli*“ des Senders ProSieben auf. Die Folge konnte für die Dauer von sieben Tagen nach der Fernsehausstrahlung ganztags, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung auf der Webseite des Senders abgerufen werden. Aufgrund der Sendungsrubrik „Bester Feind“ bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV. Zu diesem Zeitpunkt war die Seite mit einem „age-de.xml“-Label ab 0 Jahren versehen. In der Format-Rubrik „Bester Feind“ wird die Freundschaft zweier Kandidaten getestet. Ein Kandidat erhält einen Preis, wenn sein Freund eine bestimmte Aufgabe erfüllt. In der betreffenden Folge sollte sich einer der Kandidaten vom Moderator Klaas Heufer-Umlauf tätowieren lassen. Das Tattoo und die zu tätowierende Stelle wurden durch zwei Glücksräder bestimmt.

Die Jugendschutzbeauftragte des Anbieters wurde über die Problematik in Kenntnis gesetzt und die entsprechende Internetseite vom Sender anschließend mit einem „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen.

Bei einer weiteren Überprüfung des Internetauftritts des Senders ProSieben fiel auf, dass die von der FSK ab 16 Jahren eingestuften Episoden 5, 6 und 7 der Abenteuerserie „*Primeval – New World*“ ganztägig, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung abrufbar waren. Auch hier bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen. Der Anbieter wurde darüber informiert und die Internetseite dementsprechend nachträglich mit einem „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen.

Zu einer in Bayern ansässigen Social-Plattform erreichten die BLM eine anonyme Beschwerde und eine Anfrage. Der Beschwerdeführer gab an, das Forum eines User-generierten Profils beinhalte Werbung für ein pornografisches Angebot. Es konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, die einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV begründeten. Eine direkte Verlinkung zu pornografischen Inhalten bestand nicht und die Nennung des pornografischen Angebots an sich, welche zusätzlich durch eine abgeänderte Schreibweise leicht verfremdet wurde, konnte nicht als direkte Werbung eingestuft werden.

Die Anfrage zu der betreffenden Social-Plattform wurde vom Landratsamt Cham, Amt für Jugend und Familie, an die BLM gerichtet. Ein 16-jähriger Nutzer der Plattform hatte auf seinem Profil mehrere Musikvideos eingebettet, u. a. den Song „*Fick die Polizei*“ der Interpreten Bokkmonsta & Uzi und „*Smoke Weed*“ des Interpreten King Orgasmus. Beide Songs wurden von der BPjM indiziert.

Der Nutzer wurde wegen Verbreitung gewaltverherrlichender bzw. jugendgefährdender Schriften angezeigt und von der Polizei verhört. Er gab an, das Hochladen der Videos hätte

keine politische Motivation. Das zuständige Landratsamt erbat Hilfe von der BLM, da jegliche Rechtsmittel aufgrund der Minderjährigkeit des Betroffenen ausgeschöpft seien. Die Überprüfung des Profils ergab, dass die Inhalte entfernt wurden. Die von der Staatsanwaltschaft Regensburg mitgesandte Akte enthielt die Web-Adressen der eingebetteten Videos bei YouTube. Das entsprechende Video zu „*Smoke Weed*“ war nicht mehr Gegenstand der Videoplattform; zu der Unterseite der Videoplattform YouTube, wo der Song „*Fick die Polizei*“ abgerufen werden kann, wurde seitens der KJM eine Indizierung eingeleitet. Aufgrund der Minderjährigkeit des Nutzers sowie der Entfernung der jugendschutzrelevanten Inhalte verzichtete die BLM auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Die BLM erhielt zwei Beschwerden zu einem in Bayern ansässigen Chat-Portal. Die Beschwerdeführer gaben an, dass in dem Chat allgemein pornografisches, insbesondere auch kinderpornografisches Material ausgetauscht wird und Kinder und Jugendliche in dem Chat belästigt werden. Die vorgenommene Beobachtung des Chats ergab, dass der Anbieter an sich keine pornografischen Bilder oder Texte zugänglich macht, der Chat selbst den Usern aber schrankenlos Funktionen zur Verfügung stellt, die es ihnen ermöglichen, anonym und auch ohne Zustimmung des Chat-Partners sowohl innerhalb der Privatchats, als auch in den öffentlichen Chats, pornografische Bilder zu veröffentlichen oder auszutauschen.

In der bisherigen Beobachtung entstand der Eindruck, dass ein Großteil des Seitenverkehrs sexuelle Themen zum Inhalt hat. Die User scheuten dabei auch nicht davor zurück, auch Kinder mit sexuellen Themen zu konfrontieren.

Die BLM entschied sich aufgrund der vorliegenden Problematik (Anfangsverdacht auf Kinderpornografie) in dem Fall an die Staatsanwaltschaft zu wenden und eine dementsprechende Zusammenarbeit anzuregen. Die Staatsanwaltschaft begrüßte dies und bat um die Zulieferung der Informationen und Beobachtungsunterlagen. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft soll der Vorgang zur Prüfung an das Landeskriminalamt weitergegeben werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung stehen derzeit noch aus.

Im Rahmen einer Beschwerde der Bayerischen Staatskanzlei zum Angebot eines Verkäufers fielen auf dem Internetangebot der Internetauktionsplattform eBay zahlreiche Fotografien auf, bei denen der Anfangsverdacht bestand, sie würden minderjährige Personen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung porträtieren.

Um ein Verfahren gegen den Anbieter der potentiell unzulässigen Inhalte ordnungsgemäß durchführen zu können, wurde das Internetauktionshaus eBay um die Mitteilung des zum Anbieternamen gehörigen Klarnamens und der Adresse gebeten. eBay teilte per E-Mail die erforderlichen Daten mit, welche durch ein Passwort zur Entschlüsselung des E-Mail-Anhangs zugänglich gemacht wurden. Aus Zuständigkeitsgründen wurden die Unterlagen zur weiteren Prüfung und ggf. Veranlassung zum Angebot des Anbieters bei eBay an die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) weitergeleitet. Diese teilte mit, dass weitere Schritte nicht unternommen werden, da die Fotografien nicht mehr Gegenstand des Angebots waren.

Kontakt zu Anbietern und Providern

Um nach Kenntnis jugendschutzrechtlich problematischer Angebote eine möglichst schnelle Lösung im Sinne des Jugendschutzes zu erreichen, nimmt die BLM – wie oben geschildert – regelmäßig im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Verfahren Kontakt mit den verantwortlichen Anbietern auf, um eine zeitnahe, freiwillige Änderung der Angebote zu erwirken. Voraussetzung hierbei ist, dass der Anbieter zum ersten Mal auffällig wurde und die Aufforderung zur gesetzeskonformen Ausgestaltung erfolgsversprechend erscheint. Dieses Vorgehen ist in den meisten Fällen erfolgreich, so dass auf die Einleitung von Aufsichtsverfahren gegen die einsichtigen Anbieter verzichtet werden kann. Sollte der Anbieter nicht ermittelbar oder erreichbar sein, tritt die BLM an den Hostprovider heran, sofern dieser seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich der BLM hat, um ihn auf die problematischen Inhalte aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass der Hostprovider ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme für Inhalte haftbar gemacht werden kann (► 2.3.2).

Im aktuellen Berichtszeitraum fielen vor allem Webangebote auf, die zahlreiche Trailer zu Kinofilmen ganztägig, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung anboten. Dabei handelte es sich oft um Radiosender, die auf ihrer Internetplattform neue Kinofilme vorstellen oder Beiträge zu DVD/Blu-ray-Veröffentlichungen anbieten.

Bei den beworbenen Clips handelte es sich vor allem um von der FSK ab 16 bzw. 18 Jahren freigegebene Trailer. Vier Radiosender wurden diesbezüglich kontaktiert. Mit einer Ausnahme entfernten alle die entsprechenden Inhalte unverzüglich. Im Fall des vierten Anbieters prüft die BLM derzeit die Einleitung eines rundfunkrechtlichen Verfahrens. Zu einem Radiosender ging eine Beschwerde ein, in der der Beschwerdeführer ein im Radio und auf der Homepage beworbenes Event, das von einem ansässigen „Zigarrenhaus“ veranstaltet wurde, beklagte. Auch hier setzte sich die BLM mit dem entsprechenden Anbieter in Verbindung. Dieser gab an, alle entsprechenden Informationen von der Homepage zu entfernen. Eine nachträgliche Überprüfung konnte dies bestätigen.

Bei einer in Bayern ansässigen Clip-Plattform fielen ein FSK 18-Trailer zu einem Horrorfilm und zwei FSK 16-Trailer zu einem Monsterfilm auf. Der Anbieter wurde informiert und entfernte die entsprechenden Trailer von der Seite. Bei einer erneuten Prüfung des Angebots konnten wiederum zwei Trailer ausgemacht werden, die von der FSK ab 16 Jahren freigegeben wurden. Nach einer anschließenden Rücksprache mit dem Geschäftsführer des Angebots wurde die Seite insgesamt mit einem „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen. Zusätzlich hat der Anbieter die Auslagerung der Funktion des Jugendschutzbeauftragten bei der FSK mitgeteilt. Mittlerweise wurde das Label auf 18 Jahre erhöht.

Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen eine Webseite, auf der private pornografische Aufnahmen eines Paares angeboten wurden. Da der Betreiber der Seite trotz mehrerer Anschreiben und entsprechender Abfrage der Meldedaten nicht auffindbar war, wendete sich die BLM per Schreiben an den zuständigen Hostprovider. Dieser veranlasste die sofortige Löschung des Angebots. Die betreffende Seite ist nicht mehr abrufbar.

Zwei Beschwerden betrafen zwei Angebote eines in Bayern ansässigen Hostproviders. Da der Betreiber der Seite nicht direkt erreicht werden konnte, wurde der Hostprovider über die pornografischen und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte auf den entsprechenden Webseiten informiert. Der Hostprovider setzte sich mit dem Anbieter in Verbindung und bat um eine Veränderung der Angebote gemäß den Bestimmungen des JMStV. Der Anbieter setzte dem Angebot jeweils eine Altersabfrage voraus, die durch das reine Betätigen eines Banners absolviert werden konnte. Bei der erneuten Kontaktaufnahme wurde der Hostprovider informiert, dass dies nicht den Anforderungen entspricht, die die KJM an Altersverifikationssysteme zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe oder an ein technisches Mittel stellt. Da sich der Anbieter nicht im Stande sah, die Angebote entsprechend den KJM-Vorgaben zu gestalten, wurden die Seiten durch den Hostprovider vom Server entfernt.

Eine in Bayern ansässige Film- und Fernsehproduktionsfirma, die den Re-Launch ihrer Webseite plant und auf dieser zukünftig zahlreiche Trailer (auch FSK 16, 18) zu eigenen Produktionen anbieten möchte, wandte sich an die BLM mit der Bitte, Informationen zu diesbezüglichen jugendschutzrelevanten Regelungen zu erhalten. Die Anfrage wurde sowohl telefonisch als auch per E-Mail beantwortet.

2.2.2 Prüffälle / Verstöße Telemedien der BLM

Seit Inkrafttreten des JMStV ist die BLM in über 160 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur weiteren Veranlassung an die BLM als zuständiger Landesmedienanstalt übermittelt worden.

2.2.2.1 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 19 unterschiedliche Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM im KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt eine größere Zahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert werden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens bestand, da entweder keine Verstöße mehr festzustellen waren, oder das Angebot – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der BLM durch den Anbieter an die Vorgaben des Jugendmedienschutzes angepasst wurde.

In zwei weiteren Fällen stellte die BLM bei der Vorbereitung des Falls für den Prüfausschuss fest, dass der ursprünglich im Zuständigkeitsbereich der BLM ansässige Anbieter nicht mehr in Bayern wohnhaft ist, so dass der Fall zuständigkeitshalber an die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) weitergeleitet wurde.

2.2.2.2 Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Neun Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen gesichtet. In allen Fällen stellten die Prüfgruppen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest, wobei es sich größtenteils um pornografische Darstellungen, Verlinkungen auf erster Ebene zu pornografischen Inhalten und entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen aus dem Bereich Erotik und Sexualität handelte.

Bei **vier** dieser Fälle handelte es sich jeweils um eine Prostitutions- und Escort-Plattform, auf der kommerzielle sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Einige Profile der Inserenten enthielten Darstellungen, die als pornografisch einzustufen waren. Zusätzlich offerierten sie zahlreiche Verlinkungen zu weiteren ähnlich strukturierten und gestalteten Angeboten.

Ein Angebot präsentierte den Webauftritt einer Domina. Neben zahlreichen Verlinkungen zu thematisch nahen Angeboten, die auch pornografische Darstellungen aufwiesen, bot die Seite zahlreiche Abbildungen und Textsegmente, bei denen von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszugehen war. Alle betreffenden Angebote verbreiteten pornografische Darstellungen (direkt oder über Verlinkungen) ohne die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe.

Ein weiteres Angebot offerierte bereits im kostenfreien Bereich pornografische Bilder, Videos und Texte. Die vorhandene Verpixelung war unzureichend. Der pornografische Charakter des Angebots war als solcher zu erkennen. Vor allem trug die derb zotige Wortwahl innerhalb der Videosequenzen und der vulgärsprachliche Begleittext zum pornografischen Charakter des Angebots bei.

Bei **zwei** Webseiten handelte es sich um Hentai-Angebote, also japanische pornographische Manga und Anime, wobei eines der Angebote ein umfangreiches Sortiment an Verlinkungen zu themennahen Webseiten und zahlreiche Textsegmente zum Thema Hentai und Manga aufwies. Mehrere Verlinkungen führten zu pornografischen Angeboten.

Bei all diesen Angeboten konnte aufgrund einer Propagierung der Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder auch eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16- bzw. 18-Jährige festgestellt werden. Nur vereinzelt wiesen die Angebote ein gültiges „age-de.xml“-Label auf bzw. richteten dies nach der Anhörung durch die BLM ein. In sieben der oben genannten Angebote bestellte der verantwortliche Anbieter zudem keinen Jugendschutzbeauftragten.

Im **letzten** Fall handelte es sich um ein Mediatheken-Angebot des Senders ProSieben. Der Beitrag wurde schon in der Präsenzprüfung Telemedien am 09.06.2011 geprüft. Dabei hat die Prüfgruppe einen Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-

Jährige gesehen. Da die ProSiebenSat1 Digital GmbH ordentliches Mitglied der FSM ist, war gemäß § 20 Abs. 5 JMStV zunächst die FSM mit dem behaupteten Verstoß zu befassen. In ihrer Entscheidung hat die FSM den behaupteten Verstoß der Prüfgruppe als unbegründet zurückgewiesen.

Die im Berichtszeitraum erneut vorgenommene Prüfung des Angebots stellte erneut einen Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest, erkannte aber, dass die FSM die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums gem. § 20 Abs. 5 JMStV nicht überschritten hat.

2.2.2.3 Anhörung durch die BLM

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen werden die Verfahren durch die BLM fortgeführt. Die BLM führte im Berichtszeitraum in vier Fällen die Anhörung des jeweiligen Anbieters durch.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat wurden drei weitere Fälle von der BLM an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. In solchen Fällen wird üblicherweise die Durchführung der Anhörung ausgesetzt, um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften nicht zu beeinträchtigen. In einem Fall bat die Staatsanwaltschaft die BLM explizit, nicht an den Anbieter heranzutreten, um ihrerseits entsprechende Ermittlungen vollständig abschließen zu können. In einem weiteren Fall entschied sich die Staatsanwaltschaft für den Erlass eines Strafbefehls gegen den Anbieter – trotz der Einstellung des Verfahrens durch die KJM.

2.2.2.4 Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung zeigt, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft wurden, ihre Angebote bereits im Rahmen einer Anhörung durch die BLM den gesetzlichen Vorgaben anpassen oder gänzlich aufgeben. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot (bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte) weiterhin nicht mehr abrufbar ist.

Hintergrund: Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens

Für die Einstellung eines Verfahrens durch die KJM müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein.
- Der Anbieter ist erstmals auffällig geworden.
- Der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote.

- Es handelt sich nicht um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV).

Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Vorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung weitergeben.

Bei vier Angeboten hat die BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im ersten Halbjahr 2013 abgeschlossen.

Unabhängig von dem eigentlichen Beobachtungsmodus wurden sämtliche Angebote beobachtet, bei denen Änderungen zu dokumentieren waren, die im Rahmen von Anhörungen oder staatsanwaltlicher Ermittlungen vorgenommen wurden. Zudem überprüft die BLM regelmäßig stichprobenhaft Angebote, die in der Vergangenheit Gegenstand von bereits abgeschlossenen Verfahren waren. Hierbei war im Berichtszeitraum nicht von weiteren Verstößen auszugehen. Zusätzlich wurden zahlreiche Angebote gesichtet, die entweder zuvor Gegenstand von Beschwerden waren und bei denen die BLM ein Problempotential gesehen hatte, oder die nach einem Hinweisschreiben der BLM durch den Anbieter vor der Einleitung eines Verfahrens an die gesetzlichen Vorgaben angepasst wurden.

Darüber hinaus beobachtet die BLM stichprobenhaft Angebote, über die bereits abschließend von der KJM entschieden wurde und Maßnahmen umgesetzt worden sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von der KJM beschlossenen Maßnahmen auch ihre Wirkung zeigen und die Anbieter künftig ihre Angebote entsprechend der jugendschutzrechtlichen Vorgaben ausgestalten. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht für die BLM die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen.

2.2.2.5 Von der KJM entschiedene Fälle und Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM

Im Berichtszeitraum wurden vier Telemedienfälle bayerischer Anbieter von der KJM abschließend geprüft und entschieden. In zwei dieser Fälle entschied die KJM, die Verfahren gegen die Anbieter einzustellen. Ein Angebot wurde – im Rahmen der Anhörungen – durch den Anbieter an die Bestimmungen des JMStV angepasst. Dabei handelte es sich um einen Onlineshop aus dem Erotikbereich, in dem vormals pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Bilder frei zugänglich verbreitet wurden. Das Angebot ist gegenwärtig nicht mehr abrufbar.

Beim zweiten Angebot handelte es sich um ein Musikvideo, das Kriegsszenen zeigte. Die KJM konnte hier keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV feststellen. In den zwei anderen Fällen stellte die KJM Verstöße gegen den JMStV fest und beschloss Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter. In einem Fall handelte es sich um ein Angebot aus der rechtsextremen Szene. Beim zweiten Angebot handelte es sich um einen Onlineshop aus dem Erotikbereich. Trotz mehrerer jugendschutzrechtlicher Anpassungen seitens des Anbieters wurden weiterhin pornografische Inhalte zugänglich gemacht.

2.2.2.6 Fälle vor Gericht

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Privatpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese versuchten, auf gerichtlichem Weg dagegen vorzugehen. Die Folge sind meist mehrjährige Gerichtsverfahren, während derer die Anbieter die jeweiligen Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

Der Anbieter eines in der rechtsextremen Szene angesiedelten Angebots legte Einspruch gegen die Bescheide der BLM ein. Innerhalb des Internetauftritts waren vormals mehrere Verlinkungen zu von der BPjM indizierten rechtsradikalen Angeboten abrufbar gewesen. Einige der Verlinkungen wurden entfernt, neue sind dazugekommen.

Nach wie vor ist zudem ein Bußgeldverfahren wegen der Verbreitung von so genannten „Posendarstellungen“ in 15 Fällen anhängig. Das Verfahren – auch seitens der Staatsanwaltschaft – ruht seit Jahren, da der betreffende Anbieter im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt hat und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten

2.3.1 Veranstaltungen mit Beteiligung des BLM-Jugendschutzreferats

Austauschtreffen am 31.01.2013 mit Amazon in München

Am 31.01.2013 fand ein Treffen von Mitarbeitern des Jugendschutzreferats der BLM mit dem in München ansässigen Online-Versandhändler Amazon statt. Hierbei wurden von Amazon zunächst mögliche technische Jugendschutzvorkehrungen beim Download von Spielen mit Freigaben der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) ab 18 präsentiert. Auch Überlegungen im Bereich der Spiele mit USK 16 wurden angesprochen. Neben Fragen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt von Amazon (u. a. Jugendschutzbeauftragter) wurden Jugendschutzfragen im Zusammenhang mit dem Amazon App-Shop sowie dem eBook-Angebot von Amazon erörtert. Auch die Frage der Verantwortlichkeit von Amazon für Marketplace-Inhalte wurde bei dem Treffen thematisiert.

Sitzungen der Fachkommission 1 des I-KiZ am 31.01.2013 und am 14.04.2013

Am 31.01.2013 fand die dritte Sitzung der Fachkommission 1 „Maßnahmen, Vernetzung, internationale Zusammenarbeit“ des Zentrums für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) statt. Ein Vertreter von jugendschutz.net referierte über die Bekämpfung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Internet. Außerdem befassten sich die Teilnehmer der Fachkommission mit den Verbesserungsvorschlägen aus der Expertenbefragung des Hans-Bredow-Instituts. Es wurden Unterarbeitsgruppen einberufen, die künftig spezifische Fragestellungen aus den Themenbereichen „Meldestellen“,

„Nachhaltige Strukturen und Ressourcen“, „Technische Mittel“ sowie „Vernetzung“ bearbeiten.

Am 14.04.2013 tagte die Fachkommission 1 erneut. Dabei wurde über aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene im Hinblick auf die Bekämpfung von Kindesmissbrauchs-darstellungen im Internet berichtet. Zudem erhielten die Teilnehmer Einblicke in die Erfahrungen aus der Präventions- und Beratungsarbeit, die vom Verein Dunkelziffer e. V. vorgestellt wurden. Im Anschluss wurden die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen sowie die erarbeiteten Handlungsempfehlungen vorgestellt und diskutiert.

Austauschtreffen mit der Staatsanwaltschaft München 1 am 05.03.2013

Am 05.03.2013 fand ein Austauschtreffen zwischen der Staatsanwaltschaft München 1 und Mitarbeitern der BLM statt. Nach einem Überblick über die Verfahrensabläufe bei KJM-Verfahren wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft ihr Tätigkeitsschwerpunkt geschildert. Die Abteilung ist u. a. zuständig für die Verfolgung von Straftaten aus den Bereichen Pornographie (mit Kinder- und Tierpornographie), Gewaltdarstellung und Verstößen gegen das JuSchG. In diesem Bereich gibt es immer wieder Überschneidungen mit dem Tätigkeitsfeld der BLM. Der Erfahrungsaustausch ermöglichte es, einen Einblick in den jeweiligen Arbeitsschwerpunkt bzw. die Arbeitsabläufe der jeweils anderen Institution zu erhalten. Der konstruktive Dialog soll auch künftig fortgesetzt werden.

2.3.2 Austausch mit Jugendschutzbeauftragten im Online-Bereich

Die BLM intensivierte im Berichtszeitraum weiterhin ihren Kontakt zu den Internet-Jugendschutzbeauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Bereits im September 2012 wurden Gespräche mit der Sport1 GmbH geführt. Vor allem wurde die hohe Jugendschutzrelevanz der Thematik Spiele und Spieltrailer erörtert, da der Sender auf seinem Internet-Auftritt dem User diesbezüglich Informationen, entsprechende Beiträge und Spieltrailer anbietet. Im Anschluss an das Gespräch wurde das gesamte Online-Angebot des Senders mit einem age-de.xml-Label ab 16 Jahren versehen.

Im aktuellen Berichtszeitraum erfolgten erneut Prüfungen des Angebots. Diese ergaben, dass zahlreiche problematische Trailer nach wie vor auf der Internetseite des Senders abrufbar waren (u. a. zu den seitens der USK mit einer Freigabe ab 18 Jahren vorgesehenen Spielen „Tomb Raider“, „Call of Duty: Black Ops 2“ und „God of War – Ascension“).

Es konnten darüber hinaus weitere problematische Spieltrailer beobachtet werden. Die BLM setzte sich mit der zuständigen Jugendschutzbeauftragten in Verbindung und übermittelte eine Auflistung aller als problematisch eingestuften Trailer. Die Bewertung der Trailer wurde seitens des Senders geteilt und die von der BLM problematisierten Trailer aus dem Internetangebot entfernt. Der Anbieter gab an, generell am Label „ab 16“ festhalten zu wollen. Sollten diesbezüglich Veränderungen eingeleitet werden, würde die Jugendschutzbeauftragte dies der BLM mitteilen. Zusätzlich wurde von der Jugendschutzbeauftragten zugesichert, verstärkt auf die Inhalte von Spieltrailern zu achten.

Die Erfahrung zeigt, dass der regelmäßige Dialog mit den bayerischen Telemedien-Jugendschutzbeauftragten – bei Bedarf flankiert von rechtsaufsichtlichen Verfahren – kontinuierlich zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Online-Bereich führt.

2.3.3 BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Die BLM war im Berichtszeitraum auch weiterhin in der BPjM, im Beirat von jugendschutz.net, in der FSK sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.